

Zentralmülldeponie Rastorf GmbH

## **Vergabeverfahren**

# **Planungsleistungen für die Realisierung einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf der Zentralmülldeponie Rastorf im Kreis Plön**

**(Auftragsbekanntmachung  
Amtsblatt EU 2018/S 058-128272)**

**Vergabeunterlagen Teil A**

**Bewerbungsbedingungen**

**Bitte beachten Sie die vorliegenden Teilnahmebedingungen unbedingt auch schon für den Teilnahmeantrag als notwendige Ergänzung zur EU-Auftragsbekanntmachung. Die EU-Auftragsbekanntmachung verweist aus Platzgründen auf dieses Dokument und seine Anlagen. Das vorliegende Dokument ist sowohl für den Teilnahmewettbewerb als auch für das sich ggf. anschließende Verhandlungsverfahren relevant**

## Inhaltsverzeichnis

I. Status und Zweck dieses Dokuments	4
II. Auftraggeber und Auftragsgegenstand	5
1. Vergabestelle und Auftraggeber	5
a) Auftraggeber	5
b) Kontaktstelle	6
c) Für die Entgegennahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten zuständige Stelle	6
2. Auftragsgegenstand	7
a) Gegenstand des Auftrags	7
b) Umfang des Auftrags	7
c) Lose	7
d) Optionen	8
e) Ausführungsfrist	8
f) Ausführungsort	8
g) Zahlungsbedingungen / Preisnachlässe	8
h) Sicherheitsleistungen	9
i) Besondere Bedingungen für die Auftragsausführung	9
III. Ablauf des Vergabeverfahrens	10
1. Art der Vergabe, Verweis auf die Auftragsbekanntmachung	10
2. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen	11
3. Geplanter Verfahrensablauf	11
a) Übersicht	11
b) Teilnahmewettbewerb	12
c) Verhandlungsverfahren	12
aa) Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots	12
bb) Prüfung und Wertung der Erstangebote	13
cc) Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot	13
dd) Verringerung der Zahl der Angebote	13
ee) Ggf. Verhandlungsphase	14
ff) Abschluss der Verhandlungen, Phase endgültiger Angebote	15
gg) Prüfung und Wertung endgültiger Angebote	15
hh) Bieterinformation	16
ii) Zuschlag und Vertragsschluss	16
4. Fristen	16
a) Frist für den Teilnahmeantrag / Bewerbung	16
b) Geplante Versendung der Angebotsaufforderung	16
c) Frist für Zusatzinformationen / Bieterfragen	17
aa) Angebotsfrist Erstangebote	17
bb) Angebotsfrist endgültige Angebote	17
d) Zuschlags- und Bindefrist	17
IV. Allgemeine Bestimmungen für das Vergabeverfahren	18
1. Anwendbare Rechtsvorschriften	18
2. Informationsübermittlung	18
a) Verfahrenssprache	18
b) Ansprechpartner	18
c) Kommunikationsformen, Schutz von E-Mails	19
d) Datenverarbeitung	21
3. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine	22
4. Zusatzinformationen (Bieterfragen)	23
5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	24
6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	25
7. Vertraulichkeit	25
8. Eigentum und Schutzrechte	26
9. Bewerbungsgemeinschaften, Bietergemeinschaften	27
a) Behandlung im Teilnahmewettbewerb	27
b) Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilnahmeantrag	27
c) Vertretung	28
d) Auskünfte über die Struktur	28
e) Rechtsform im Auftragsfall	28
f) Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung	28
g) Gemeinschaftliche Bewerbungen und Kartellrecht	29
10. Unteraufträge, Leistungsfähigkeit Dritter („geliehene Eignung“)	29
11. Kostenersatz	30
12. Angaben insbesondere für ausländische Bieter	30

13. Prüfung der Angebote	30
14. Ungewöhnlich niedrige Angebote, Preisrecht (HOAI)	31
15. Aufhebung des Verfahrens	31
16. Gewerbezentralregisterauszug	32
17. Bieterinformation	32
18. Rechtsbehelfe und Fristen	33
19. Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag	34
V. Anforderungen an die Teilnahmeanträge	34
1. Form der Teilnahmeanträge	35
2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bergewerbergemeinschaften	37
3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen	37
a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter	38
b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter	38
c) Eignungsnachweise auch für den Dritten	38
d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten	38
e) Ersetzung des Dritten	38
4. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen („Teilnahmebedingungen“ gem. III.1 der Bekanntmachung)	39
a) Befähigung zur Berufsausübung, Auflagen hinsichtlich Eintragung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung)	39
aa) Bedingungen	39
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	39
b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung)	42
aa) Eignungskriterien	42
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	43
c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung)	43
aa) Eignungskriterien	43
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	44
5. Begrenzung der Zahl der Bewerber	45
a) Allgemeines	45
b) Auswahlkriterien	45
VI. Anforderungen an die Angebote	47
1. Angebotsabgabe	47
a) Äußere Form der Angebote	47
b) Verpackung und Beschriftung	49
c) Einreichung	49
d) Nachträgliche Erklärungen	49
2. Vollständigkeit der Angebote	50
3. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen	50
a) Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen	50
b) Angaben zur Verhandelbarkeit der Vertragsunterlagen	51
aa) Erstangebot und Änderungswünsche	51
bb) Bedeutung für eine etwaige Verhandlungsphase	52
cc) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote	53
dd) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll	53
4. Rechtliche Bindungswirkung der Angebote	54
aa) Erstangebot	54
(1) Verbindlichkeit	54
(2) Änderungswünsche	54
bb) Folgeangebote	54
cc) Endgültiges Angebot	55
5. Hauptangebote, abweichende technische Anforderungen und Nebenangebote	55
a) Hauptangebot	55
b) Leistungen mit abweichenden technischen Anforderungen	55
c) Nebenangebote (unzulässig)	56
6. Konkret einzureichende Angebotsunterlagen	57
a) Honorarangebot	59
b) Qualitative Angaben	60
c) TTG-Formblätter	60
d) Vertragsbedingungen	61
VII. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik	61
1. Bewertung Honorar	63
2. Bewertung der qualitativen Kriterien	64
3. Gewichtung und Ermittlung des besten Angebots	67

## I. Status und Zweck dieses Dokuments

- 1 Dieses Dokument enthält im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VgV die textliche Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des oben genannten Vergabeverfahrens („Bewerbungsbedingungen“), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien.
- 2 Die Vergabeunterlagen bestehen insgesamt aus
  1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, aber nur für ausgewählte Bewerber, s. zur Bedeutung sogleich),
  2. Bewerbungsbedingungen
  3. den Vertragsunterlagen, die wiederum bestehen aus
    - a) der Leistungsbeschreibung (nebst Anlagen)
    - b) den Vertragsbedingungen, bestehend aus einem Vertragstext, sowie den aus weiteren Vordrucken ersichtlichen Bedingungen (z.B. zum Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein).
- 3 Die Vergabeunterlagen werden entsprechend den Anforderungen von § 41 Abs. 1 VgV ab der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung unter der in der Auftragsbekanntmachung genannten elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt öffentlich zur Verfügung gestellt.
- 4 Das unter 1. genannte Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Angeboten) wird nicht öffentlich bereitgestellt. Nach seinem Sinn und Zweck erhalten es nur die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber. Dieses Anschreiben wird lediglich die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten und auf die elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen verweisen.
- 5 Abweichend von der nach der bisherigen Rechtslage vor Inkrafttreten der Vergaberechtsreform 2016 üblichen Vorgehensweise ist das vorliegende Dokument auch bereits für den Teilnahmewettbewerb zu beachten. Da in der EU-Auftragsbekanntmachung nach den nunmehr anzuwendenden Formulare nur ein beschränkter Raum für die Angabe der Teilnahmebedingungen zur Verfügung steht, sind dort Verweise auf die Vergabeunterlagen (dort: „Auftragsunterlagen“) vorgenommen. Diese beziehen sich auf das vorliegende Dokument sowie die dazugehörigen Dokumente (Anlagen, insbesondere Formulare für den Teilnahmeantrag).

- 6 **Bitte beachten Sie die vorliegenden Teilnahmebedingungen daher unbedingt auch schon für den Teilnahmeantrag als notwendige Ergänzung zur EU-Auftragsbekanntmachung. Die EU-Auftragsbekanntmachung verweist aus Platzgründen auf dieses Dokument und seine Anlagen.**
- 7 Unbeschadet des Vorstehenden hat das vorliegende Dokument Bedeutung auch für die Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren sowie für dessen weiteren Verlauf. Das Dokument stellt übergeordnet den vorgesehenen Ablauf und die generellen Regeln und Formalitäten des Verfahrens vor (z. B. Ansprechpartner, Formalien, Kommunikationsformen, auch Fristen) und benennt die Zuschlagskriterien und Bewertungsregeln (unter Verweis auf Anlagen). Neben den übergreifenden Regelungen für das gesamte weitere Vergabeverfahren enthält dieses Dokument auch konkrete Bestimmungen für die Abgabe der Erstangebote. Nachfolgende gesonderte Verfahrensbriefe für weitere Verfahrensphasen werden grundsätzlich auf das vorliegende Dokument Bezug nehmen, soweit sie es nicht ändern oder ergänzen.
- 8 Der vorliegende Text unterliegt Ergänzungen, Änderungen und Anpassungen im Verlaufe des Verfahrens, soweit und solange diese vergaberechtlich zulässig sind. Insbesondere kann der Auftraggeber im Laufe des Verfahrens je nach dessen Lage weitere Schreiben an die Teilnehmer bzw. Bieter richten (etwa betreffend die Aufklärung von Angebotsinhalten, die Einladung zu Terminen, die Aufforderung zu – weiteren – Angeboten). Dabei wird soweit sachgerecht auf das vorliegende Dokument verwiesen; es behält also Bedeutung über alle Verfahrensphasen hinweg. Das Dokument ist aber nicht Bestandteil der Vertragsunterlagen im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV.
- 9 Durch die Bewerbung und die Abgabe eines Angebots erklären die Bieter zugleich, die Regelungen dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen zu akzeptieren.
- 10 Für das Vergabeverfahren gelten folgende Vorgaben:

## **II. Auftraggeber und Auftragsgegenstand**

### **1. Vergabestelle und Auftraggeber**

#### **a) Auftraggeber**

- 11 Das Vergabeverfahren wird durch den folgenden Auftraggeber durchgeführt (nachfolgend kurz: der „Auftraggeber“ oder „AG“):

Zentralmülldeponie Rastorf GmbH  
Hoheneichen 20  
24211 Rastorf

- 12 Die Zentralmülldeponie Rastorf GmbH befindet sich gesellschaftsrechtlich in privater Hand. Sie versteht sich jedoch aufgrund besonderer Umstände als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB: Die Gesellschaft nimmt die Aufgabe der Deponienachsorge und Rekultivierung als Gemeinwohlaufgabe im Auftrag des Kreises Plön wahr, dem der Planfeststellungsbeschluss für die Deponie erteilt wurde und der die Erfüllung dieser Aufgabe aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Gesellschaft auch teilweise finanziert und die Gesellschaft hierbei überwacht. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Gewähr dafür übernommen wird, dass im Streitfall die zuständigen Nachprüfungsbehörden und Gerichte zu derselben Beurteilung gelangen.

**b) Kontaktstelle**

- 13 Kontaktstelle des Auftraggebers im vorliegenden Verfahren ist:

Zentralmülldeponie Rastorf GmbH  
Herrn Geschäftsführer Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Henning Becker  
Hoheneichen 20  
24211 Rastorf  
Telefon: 04307 83670  
Telefax: 04307 8025  
E-Mail: hbecker@awz-rastorf.de  
[Hinweise für sichere E-Mails siehe unten ab Tz. 92!]

- 14 An die Kontaktstelle sind Mitteilungen und Anfragen des Bieters zu richten. Falls der Auftraggeber im Verfahrensverlauf zu Beantwortung von Fragen auf weitere Kontaktstellen verweist oder solche Kontaktstellen benennt, liegt darin keine Ermächtigung dieser Stellen zu für den Auftraggeber verbindlichen Erklärungen, weder in der Form von Rechtsgeschäften noch zu verbindlichen Feststellungen oder Feststellungen mit der Wirkung einer Beweislastumkehr.

**c) Für die Entgegennahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten zuständige Stelle**

- 15 Die Teilnahmeanträge und Angebote sind an die oben genannte Kontaktstelle schriftlich zu richten.

## 2. Auftragsgegenstand

### a) Gegenstand des Auftrags

- 16 Gegenstand des Auftrags sind Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke für die Baumaßnahme „Realisierung einer endgültigen Oberflächenabdichtung auf der Zentralmülldeponie Rastorf im Kreis Plön“. Zu der Baumaßnahme zählen die Geländefreimachung einschließlich des Rückbaus oder Teilrückbaus der temporären mineralischen Oberflächenabdeckung, Profilierungsmaßnahmen zur Herstellung der notwendigen Mindestgefälle und der Endkubatur, die Herstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung (insbesondere deren Anhang 1) inklusive des Wegebaus für die spätere Befahrung, die Oberflächenwasserableitung und die Gasfassung.
- 17 Der Auftragsgegenstand wird in den Vergabeunterlagen, insbesondere dem Vertragstext und der Aufgabenbeschreibung des Auftraggebers nebst Anlagen näher konkretisiert.

### b) Umfang des Auftrags

- 18 Der Auftrag umfasst die Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 9 der Anlage 12.1 zu HOAI. Beauftragt werden jeweils die Grundleistungen sowie nach näherer Maßgabe der Vergabeunterlagen auch Besondere Leistungen. Die Vergabe erfolgt unter dem Vorbehalt stufenweiser Beauftragung nach näherer Maßgabe des Vertragsentwurfs.
- 19 Der Wert des Auftrags wird auf ca. 330.000,-- € netto geschätzt.
- 20 Grundlagen der vergaberechtlichen Schätzung sind:

Anrechenbare Kosten Ingenieurbauwerke: 5,7 Mio €

Honorarzone: III

### c) Lose

- 21 Eine Aufteilung der hier ausgeschriebenen Leistungen in Lose ist nicht vorgesehen. Nach dem Ergebnis der Abwägung des Auftraggebers erfordern im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 3 GWB vor allem „technische“ – fachliche – Gründe die einheitliche Vergabe der

hier gegenständlichen Leistungen. Der Auftraggeber erwartet eine integrierte und koordinierende Durchführung der im Vertrag und der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Planungsleistungen.

#### **d) Optionen**

22 Der Auftrag wird unter dem Vorbehalt der stufenweisen Beauftragung vergeben. Die festbeauftragte Auftragsstufe 1 umfasst die Leistungen bis einschließlich der Genehmigungsplanung (LPH 4), die optionale Auftragsstufe 2 die anschließende Leistungen bis einschließlich der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7), die optionale Auftragsstufe 3 die Leistungen der Bauoberleitung und Objektbetreuung (LPH 8 und 9).

23 Vorbehalten bleiben optionale Ergänzungen und Änderungen der Leistungen nach Maßgabe der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen.

#### **e) Ausführungsfrist**

24 Die Ausführung der vertraglichen Leistungen beginnt mit der Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) und endet nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen. Mit dem Erstantgebot ist vom jeweiligen Bieter ein Terminplan vorzulegen. Terminziele sind der Aufgabenbeschreibung zu entnehmen.

25 Die Vertragstermine unterliegen auf dieser Basis nötigenfalls den Verhandlungen und werden für das verbindliche Angebot ggf. vom Auftraggeber verbindlich vorgegeben.

#### **f) Ausführungsort**

26 Ausführungsort der Leistungen ist Rastorf im Kreis Plön. Büroarbeiten können vom Sitz/Bürostandort des Auftragnehmers aus erledigt werden. Der Auftraggeber legt insbesondere während der Bauphase, also für die Leistungen der Bauoberleitung, gesteigerten Wert auf regelmäßige örtliche Präsenz und kurze Reaktionszeiten.

#### **g) Zahlungsbedingungen / Preisnachlässe**

27 Soweit anwendbar, gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Stand 2013. Bei der Abgabe der Angebote hat die Kalkulation auf der vorgenannten Grundlage, soweit anwendbar, zu erfolgen. Zahlungen werden nur nachschüssig nach Leistungsstand geleistet.



- 28 Preisnachlässe – die im Anwendungsbereich der HOAI nur im Rahmen der gesetzlichen Vergütungsregelungen zulässig sind – ohne Bedingungen sind unmittelbar in den Angebotspreis einzurechnen. In den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene bedingte Preisnachlässe werden nicht gewertet. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Angebotsinhalt, falls das Angebot nicht ausgeschlossen wird.

#### **h) Sicherheitsleistungen**

- 29 Die Stellung von Sicherheiten gegenüber dem Auftraggeber ist im Hinblick auf Abschlagszahlungen durch einen Sicherheitseinbehalt von max. 5 % der Zahlungen vorgesehen. Dieser kann durch Stellung einer Bankbürgschaft abgelöst werden.
- 30 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung entsprechend den Anforderungen der Auftragsbekanntmachung und des Vertragsentwurfs zu unterhalten.

#### **i) Besondere Bedingungen für die Auftragsausführung**

- 31 Der Auftragnehmer hat die Pflichten aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) zu beachten, insbesondere die Pflicht zur Zahlung allgemein verbindlicher Tariftlöhne, sonst des vergabespezifischen Mindestlohns nach § 4 TTG. Für den Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind die entsprechenden formularmäßigen Verpflichtungserklärungen bereits mit dem Angebot abzugeben. Für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind die Formulare abgegeben, soweit sie bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind. Für später einbezogenen Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind die Verpflichtungserklärungen bei Einbeziehung einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.
- 32 Der Auftragnehmer hat Prüfungsrechte zu Gunsten des Auftraggebers und der zuständigen Behörden gemäß § 11 und § 15 TTG einzuräumen, und zwar auch bei seinen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften.
- 33 Bei der Vergabe von Unteraufträgen an Nachunternehmer und bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus § 9 Abs. 3 TTG zu beachten (Hinweis auf den Charakter als öffentlichen Auftrag, Erklärungspflichten zu Tariftreue/Mindestlohn, keine ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsweise).
- 34 Für den Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen nach dem TTG gelten die in den Vertragsbedingungen vorgesehenen Rechte zur außerordentlichen Kündigung. Zudem

werden Vertragsstrafen nach Maßgabe der gesetzlich vorgesehenen Regelungen in den Vertragsbedingungen auferlegt.

### **III. Ablauf des Vergabeverfahrens**

35 Die nachfolgenden Ausführungen sind sowohl für die Bewerbung im Teilnahmewettbewerb als auch für die Beteiligung der in diesem Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber/Bieter im anschließenden Verhandlungsverfahren bedeutsam.

#### **1. Art der Vergabe, Verweis auf die Auftragsbekanntmachung**

36 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des GWB in der Fassung des am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 17.2.2016 (BGBl. I S. 203) und die Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) Anwendung. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen auch der Abschnitt 6 der VgV, also die besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 73 - 77 VgV).

37 Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 2 und 5 GWB, § 14 Abs. 3 VgV geführt.

38 Die Wahl dieser Verfahrensart erfolgt entsprechend der Regelvermutung von § 73 VgV vorliegend aus mehreren der in § 14 Abs. 3 VgV aufgezählten Gründe:

39 Vor allem können im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 4 VgV die technischen Anforderungen an die Leistung vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf die in der Anlage 1 Nr. 2-5 zur VgV genannten (technischen) Normen usw. beschrieben werden, sondern es ist auf Leistungs- und Funktionsanforderungen im Sinne von § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VgV zurückzugreifen.

40 Dies wiederum beruht auf einem Umstand, der sogleich auf einen weiteren Grund für die Wahl der Verfahrensart verweist, nämlich auf § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV: Der Auftrag umfasst auch konzeptionelle Lösungen. Die Lösung der Aufgabe kann vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, sodass auch die Voraussetzungen von § 73 Abs. 1 VgV erfüllt sind. Unbeschadet des Umstands, dass die Leistungen auf einer vorliegenden Genehmigungsplanung aufbauen, bestehen in den nachfolgenden Planungsphasen erhebliche konzeptionelle Spielräume für die konkrete Umsetzung, die sich einer abstrakten Vorab-Beschreibung entziehen.

41 Das Verfahren ist durch die europaweite Auftragsbekanntmachung im

Amtsblatt EU 2018/S 058-128272 vom 23.03..2018

bekannt gemacht worden. Auf den Inhalt der Auftragsbekanntmachung wird vollinhaltlich Bezug genommen. Sie ist der elektronischen Fassung der Vergabeunterlagen der Vollständigkeit halber beigelegt.

## 2. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen

42 Gemäß § 41 Abs. 1 VgV sind die vorliegenden Vergabeunterlagen unter der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen elektronischen Adresse

<http://www.zmd-rastorf.de/>

unentgeltlich und direkt abrufbar gemacht worden.

43 Während des Teilnahmewettbewerbs werden Antworten auf Bewerberfragen in Listenform und anonymisiert unter der o.a. elektronischen Adresse öffentlich bereitgestellt. Interessierte Unternehmen sollten die Adresse regelmäßig auf ggf. aktualisierte Listen mit Bewerberfragen kontrollieren.

## 3. Geplanter Verfahrensablauf

### a) Übersicht

44 Entsprechend den rechtlichen Erfordernissen und den Erfordernissen des konkreten Beschaffungsvorhabens ist der Verfahrensablauf in verschiedene Phasen strukturiert, nämlich

- den Teilnahmewettbewerb,
- die Abforderung der Erstanteile von den zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgeforderten Unternehmen,
- die Auswahl der Erstanteile, auf die der Zuschlag vorbehalten wird,
- falls nicht auf ein Erstanteil zugeschlagen wird:
  - die Verhandlungsphase,
  - die Phase endgültiger Angebote,

- die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots,
- Bieterinformation nach § 134 GWB,
- Zuschlag und Vertragsschluss.

45 Ein Verhandlungsverfahren ist als dynamischer Prozess angelegt. Eine Konkretisierung und Änderung des Verfahrensablaufs bleibt daher vorbehalten. Der Auftraggeber wird solche Änderungen den Teilnehmern rechtzeitig mitteilen.

### **b) Teilnahmewettbewerb**

46 Wie oben schon ausgeführt, steht vor dem eigentlichen Verhandlungsverfahren zunächst der durch die vorgenannte Auftragsbekanntmachung eingeleitete europaweite Teilnahmewettbewerb. Dieser Teilnahmewettbewerb dient nicht der Abgabe von Angeboten, sondern der Auswahl der am Verhandlungsverfahren zu beteiligenden Bewerber.

47 Diese Auswahl im Teilnahmewettbewerb kann auch eine Begrenzung der Zahl der Bewerber gemäß § 51 VgV für das nachfolgende Verfahren enthalten (s. dazu unten Tz. 237 ff.).

48 Die Anforderungen an die Teilnahmeanträge (Bedingungen für die Teilnahme) und die Regelungen zur Auswahl unter den Bewerbern sind in der Auftragsbekanntmachung sowie in dem vorliegenden Dokument genannt (vgl. unten Tz. 177 ff.).

### **c) Verhandlungsverfahren**

49 Das Verhandlungsverfahren beginnt mit dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

#### **aa) Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots**

50 Das Verhandlungsverfahren beginnt mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Dies leitet die Phase der Erstangebote ein.

51 Der Auftraggeber fordert mit der Angebotsaufforderung nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs die ausgewählten Bewerber zur Abgabe von Erstangeboten auf, die innerhalb der Frist und nach den für sie aufgestellten Regeln einzureichen sind.

52 Zu den Vergabeunterlagen können entsprechend den hierzu unten noch gesondert getroffenen Regelungen in der Angebotsphase angebotsrelevante Fragen an den Auftraggeber gestellt werden.

53 Im Interesse des Geheimwettbewerbs sind direkte Kontaktaufnahmen durch Bewerber, an der Bewerbung beteiligte Unternehmen oder deren Berater mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen zur Erlangung weiterer Informationen nicht zugelassen. Etwaige Fragen sind als Bieterfragen einzureichen.

#### **bb) Prüfung und Wertung der Erstangebote**

54 Der Auftraggeber wird die Erstangebote nach Ablauf der dafür bestimmten Angebotsfrist öffnen, prüfen und (soweit wertungsfähig) einer Wertung unterziehen.

55 Im Rahmen der Wertung behält sich der Auftraggeber Aufklärungsfragen vor.

#### **cc) Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot**

56 Der Auftraggeber behält sich gemäß § 17 Abs. 11 VgV vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Eine solche Vergabe erfolgt – selbstverständlich – nur auf der Basis einer Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien. Die Entscheidung darüber, ob die Vergabe auf Basis der Erstangebote ohne Verhandlungen erfolgt, wird nach dem Ermessen des Auftraggebers danach getroffen, ob nach der Bewertung des Auftraggebers mindestens eines der Erstangebote seinen Anforderungen so entspricht und eine Bewertung so möglich ist, dass Verhandlungen entbehrlich sind.

**ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).**

#### **dd) Verringerung der Zahl der Angebote**

57 Für den Fall, dass der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstangebote vergeben wird, behält sich der Auftraggeber vor, nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote die Zahl der verhandelten Angebote zu verkleinern und nur den verkleinerten Bieterkreis zu Verhandlungen oder zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern. Ob davon Gebrauch gemacht wird, hängt von der Wettbewerbssituation und dem Ergebnis der Phase der Erstangebote ab.

- 58 Eine solche Verringerung erfolgt stets auf der Grundlage einer Bewertung anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 12 VgV). Soweit aufgrund des Charakters der Erstangebote erforderlich, behält sich der Auftraggeber insoweit im Rahmen der Wertung vor, plausible Annahmen zum definitiven Angebotsinhalt zu treffen.
- 59 Die Verringerung kann dabei in der Regel in der Form einer Zurückstellung unter dem Vorbehalt erfolgen, wieder in den Kreis der Verhandlungspartner nachzurücken, wenn in diesem Verhandlungskreis verbliebene Bieter ausgeschieden werden oder die Verhandlungssituation die Wiedereinbeziehung weiterer Bieter zur Erzielung eines optimalen wirtschaftlichen Ergebnisses angezeigt erscheinen lässt. Dieser Vorbehalt führt aber nicht dazu, dass die Angebote der zurückgestellten Bieter im weiteren Angebotsvergleich fortlaufend mit gewertet würden.
- 60 Der Auftraggeber wird die betroffenen Bieter von seiner Entscheidung jeweils unverzüglich in Textform unterrichten.

**ee) Ggf. Verhandlungsphase**

- 61 Nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote beginnt die Verhandlungsphase, sofern der Auftraggeber nicht von dem Vorbehalt Gebrauch macht, bereits auf der Basis der Erstangebote den Auftrag zu vergeben.
- 62 Die Verhandlungsrunden finden gesondert mit dem jeweiligen Bieter statt – die Zahl der Verhandlungsrunden steht gegenwärtig noch nicht fest. Angestrebt wird eine Verhandlungsrunde pro Bieter. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Verhandlungsgesprächen besteht nicht.
- 63 Eine gesonderte Einladung zu der Verhandlungsrunde/den Verhandlungsrunden erfolgt jeweils durch den Auftraggeber. Eine solche Einladung bedeutet noch keine positive Vorentscheidung über die Berücksichtigung des jeweiligen Angebots. Nimmt ein Bieter an einer Verhandlungsrunde nicht teil, muss er mit seinem Ausschluss aus dem weiteren Verhandlungsverfahren rechnen.
- 64 Der Auftraggeber behält sich vor, bereits während der Verhandlungsrunden von den Bietern ergänzende Angaben zu den Erstangeboten oder auch Folgeangebote zu verlangen und in diesem Zusammenhang auch gegenüber den Vergabeunterlagen geänderte Vorgaben zu machen, um die Grundlage für die Abforderung verbindlicher Angebote ver-

bessern zu können. Der Auftraggeber beachtet dabei § 17 Abs. 13 VgV. Erforderlichenfalls wird der Auftraggeber beabsichtigte Veränderungen der Vergabeunterlagen auch den jeweils anderen Bietern kurzfristig in Textform mitteilen.

#### **ff) Abschluss der Verhandlungen, Phase endgültiger Angebote**

65 Der Auftraggeber entscheidet nach seinem Verfahrensermessen über Anzahl und Dauer der Verhandlungsrunden sowie darüber, ob und wie viele Folgeangebote er im Rahmen der Verhandlungen fordert. Wenn der Auftraggeber beabsichtigt, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die im Verfahren verbliebenen Bieter hierüber und fordert diese unter Setzung einer einheitlichen Frist zur Einreichung endgültiger Angebote auf (§ 17 Abs. 14 VgV). Dies sind die endgültigen Angebote im Sinne von § 17 Abs. 10 VgV.

66 Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen wird der Auftraggeber den verbliebenen Bietern zu diesem Zweck ggf. auch modifizierte Vertragsbedingungen und sonstige modifizierte Bestandteile der Vergabeunterlagen übermitteln. Der Auftraggeber behält sich auf eigenen Wünschen beruhende Änderungen an den Vertragsunterlagen (im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV) auf der Grundlage von Erkenntnissen aus den Verhandlungen vor.

#### **gg) Prüfung und Wertung endgültiger Angebote**

67 Der Auftraggeber wird die endgültigen Angebote prüfen – einschließlich der Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen – und nach Maßgabe der Zuschlagskriterien werten. Auf der Basis dieser Wertung entscheidet der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 14 S. 2 VgV über den Zuschlag. Zur Angebotsprüfung werden weiter unten in diesem Dokument noch nähere Angaben gemacht.

68 Eine Verhandlung über die endgültigen Angebote findet gemäß § 17 Abs. 10 VgV nicht statt. Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Angebotsaufklärung in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 5 VgV.

69 Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber auch nach dem Teilnahmewettbewerb in der Phase der Angebotswertung die Eignung der Bieter bzw. künftigen Vertragspartner in Bezug auf Umstände zu überprüfen hat, welche nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an ihrem Bestehen begründen könnten (vgl. § 57 Abs. 1 VgV). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für den Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, vor der Zuschlagserteilung noch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern wird (vgl. näher unten Tz. 165).

70 Zur Entscheidung über den Zuschlag gehört auch die Prüfung, ob das Verfahren ein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat oder mangels eines solchen aufgehoben wird (vgl. dazu noch unten).

#### **hh) Bieterinformation**

71 Zur Bieterinformation vor Zuschlagserteilung gem. § 134 GWB vgl. unten Tz. 167 f.

#### **ii) Zuschlag und Vertragsschluss**

72 Abgeschlossen wird das Verfahren durch die schriftliche Zuschlagserteilung nebst Vertragsdokumentation.

### **4. Fristen**

#### **a) Frist für den Teilnahmeantrag / Bewerbung**

73 Die Frist für die Stellung des Teilnahmeantrags (Bewerbung) läuft, wie in der Auftragsbekanntmachung angegeben, ab am

**Dienstag, 24.04.2018, um 12.00 Uhr.**

74 Verspätete Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber hat die Verspätung nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 3 i.V.m Abs. 1 Nr. 1 VgV). Nicht zu vertreten sind Fälle offensichtlicher und objektiv unabwendbarer höherer Gewalt (namentlich Naturkatastrophen). Für solche Umstände ist der Bewerber nachweispflichtig. Bloße Verzögerungen bei der Übermittlung, wie sie immer mal wieder vorkommen können (etwa Fehler des Paketdienstes, Verspätungen von Verkehrsmitteln) sind vom Bewerber zu vertreten.

#### **b) Geplante Versendung der Angebotsaufforderung**

75 Es ist vorgesehen, die Auswertung der Teilnahmeanträge und die Auswahl der Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren so vorzunehmen, dass die Versendung der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe der Erstanteile am

02.05.2018

erfolgen kann. Änderungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass hinsichtlich der Teilnahmeanträge Nachforderungen erfolgen sollten.



**c) Frist für Zusatzinformationen / Bieterfragen**

76 Zusatzinformationen über die Vergabeunterlagen im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV bzw. Mitteilungen über Unklarheiten in diesen Unterlagen können bis zum

24.05.2018

erbeten werden (Bieterfragen). Bis dahin gelten die Zusatzinformationen als rechtzeitig angefordert im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV. Später eingereichte Bieterfragen führen nicht zu einer Verlängerung von Angebotsfristen. Vgl. näher auch unten Tz. 115 ff.

**aa) Angebotsfrist Erstangebote**

77 Die Frist für die Abgabe der Erstangebote läuft ab am

**Dienstag, 05.06.2018, um 12.00 Uhr.**

**bb) Angebotsfrist endgültige Angebote**

78 Falls der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstangebote vergeben wird (siehe oben Tz. 56), wird der Auftraggeber eine Angebotsfrist für die endgültigen Angebote zusammen mit der Aufforderung zu deren Abgabe mitteilen.

**d) Zuschlags- und Bindefrist**

79 Da vorliegend gemäß § 17 Abs. 11 VgV der Zuschlag auf das Erstangebot vorbehalten ist (siehe oben Tz. 56), ist bereits das Erstangebot als vertragsrechtlich verbindlich anzusehen und entsprechend einzureichen. Es bindet daher ebenso wie ein ggf. auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers vorgelegtes endgültiges Angebot nach der Verhandlungsphase den Bieter zivilrechtlich bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist.

80 Die Zuschlags- und Bindefrist läuft ab am

15.08.2018

81 Bis dahin kann sich der Bieter von seinem Angebot nicht lösen, der Auftraggeber kann es bis dahin annehmen. Für eine verspätete Annahme gelten die allgemeinen Regeln.

82 Der Auftraggeber behält sich vor, je nach dem Verlauf des Verhandlungsverfahrens um eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist zu ersuchen. Insbesondere muss der für den Zuschlag vorgesehene Bieter mit einer solchen Verlängerung für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens rechnen.

#### **IV. Allgemeine Bestimmungen für das Vergabeverfahren**

##### **1. Anwendbare Rechtsvorschriften**

83 Vergaberechtlich richtet sich das Verfahren auf der Grundlage des GWB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) nach der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624). Hinzuweisen ist darauf, dass die ehemalige VOF auf dieses Verfahren keine Anwendung findet. Allerdings gilt zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften der VgV auch der Abschnitt 6 der VgV, also die besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 73 - 77 VgV).

##### **2. Informationsübermittlung**

###### **a) Verfahrenssprache**

84 Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Alle Teilnahmeanträge, Bieterfragen und Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen, soweit nicht im Einzelfall für einzelne Bestandteile Ausnahmen zugelassen werden. Die mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Auch die Vertragssprache ist Deutsch (vgl. Vertragstext).

###### **b) Ansprechpartner**

85 Jeder Teilnehmer des Verfahrens soll mit dem Teilnahmeantrag, zumindest aber mit der Einreichung des Erstangebots schriftlich eine natürliche Person als einheitlichen Ansprechpartner und Verfahrensbevollmächtigten benennen, die Benennung eines ständigen Stellvertreters oder einer ständigen Stellvertreterin ist zulässig und zu empfehlen. Erfolgt keine Benennung, so gilt jede Person, welche den Teilnahmeantrag unterzeichnet hat, als Verfahrensbevollmächtigter.

86 Für den Verfahrensbevollmächtigten sollen die üblichen geschäftlichen Kommunikationsanschlüsse (mindestens Postadresse, Fax, Telefon) mitgeteilt werden. Unberührt bleiben die Regelungen dieses Dokuments zu den Kommunikationsformen im Verfahren (s. dazu sogleich ab Tz. 89 ff.).

- 87 Der Verfahrensbevollmächtigte gilt als vom Teilnehmer bevollmächtigt, alle verfahrenserheblichen Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber abzugeben und von diesem in Empfang zu nehmen. Der Teilnehmer kann die Verfahrensvollmacht hinsichtlich der Abgabe des verbindlichen Angebots beschränken, indem er diesbezüglich eine andere Vertretungsregelung mitteilt (unbeschadet der Verpflichtung, das verbindliche Angebot in verbindlich unterzeichneter Form einzureichen). Die Verfahrensvollmacht gilt so lange, bis die Benennung und Bevollmächtigung durch die schriftliche Benennung eines anderen Verfahrensbevollmächtigten widerrufen wird.
- 88 Die vorstehenden Regelungen zu einem Verfahrensbevollmächtigten gelten unabhängig von den Bestimmungen zur Benennung eines „bevollmächtigten Vertreters“ für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (bei jenem bevollmächtigten Vertreter handelt es sich um ein Unternehmen, nicht eine natürliche Person).

### **c) Kommunikationsformen, Schutz von E-Mails**

- 89 Der Auftraggeber macht von der Übergangsbestimmung des § 81 VgV Gebrauch. Die Kommunikation erfolgt daher abweichend von § 53 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 VgV, soweit sie nicht Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft.
- 90 Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich mindestens in Textform. Mündliche Kommunikation findet nur im Rahmen von Verhandlungsgesprächen oder Aufklärungsgesprächen statt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Dokumentation (§ 9 Abs. 2 VgV).
- 91 Sonstige Mitteilungen des Teilnehmers/Bieters und Mitteilungen des Auftraggebers können auf dem Postweg oder durch Boten in Schriftform oder per Telefax in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Jeder Bieter hat eine zustellfähige Postadresse anzugeben, ebenso eine Telefax-Nummer, die unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter mindestens an jedem Arbeitstag so überwacht wird, dass ein taggleicher Zugang von vor 16.00 Uhr versandten Telefaxen gewährleistet ist
- 92 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Texte per einfacher E-Mail nicht geeignet sind, die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten im Sinne von § 11 Abs. 2 VgV zu gewährleisten. Der Auftraggeber verwendet daher für den Empfang von Daten in diesem Vergabeverfahren keine Texte in einfachen E-Mails, sondern allenfalls geschützte Anhänge (siehe sogleich). Auch eine etwaige Angabe von E-Mail-Adressen z.B. auf Dokumenten des Auftraggebers bedeutet nicht das Gegenteil. Werden gleichwohl E-Mails an den Auftraggeber versandt, so trägt der jeweilige Absender das Risiko von

- Übermittlungsfehlern, Verfälschungen oder Verletzungen der Vertraulichkeit. Der Auftraggeber behält sich vor, einfache E-Mails, die nicht den in Tz. 94 genannten Anforderungen an die Verschlüsselung genügen, nicht zu berücksichtigen.
- 93 Der Auftraggeber kann Antworten auf Bewerber-/Bieterfragen, Einladungen zu Gesprächsterminen, Protokolle derartiger Termine, ergänzende Unterlagen zu Verhandlungsthemen und vergleichbare Mitteilungen jedoch statt oder neben den in Tz. 91 genannten Formen) als geschützten Anhang per E-Mail versenden. Jedes am Verfahren teilnehmende Unternehmen (bzw. jede Bewerber-/Bietergemeinschaft) hat eine E-Mail-Adresse für den Empfang solcher Mitteilungen des Auftraggebers mitzuteilen (bereits im Teilnahmeantrag), deren Postfach unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter mindestens an jedem Arbeitstag so überwacht wird, dass ein taggleicher Zugang von vor 16.00 Uhr versandten E-Mails gewährleistet ist. Der Auftraggeber wird jedem für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren ausgewählten Bewerber/Bieter – und auf Wunsch auch interessierten Unternehmen während des Teilnahmewettbewerbs – brieflich oder per Telefax **ein individuelles Kennwort** mitteilen. Der Auftraggeber wird im Anschluss E-Mail-Mitteilungen, die an das genannte Postfach verschickt werden, mit dem Kennwort gegen unbefugtes Öffnen der Anhänge schützen (in der Regel PDF-Anhänge, nach Erfordernis auch Excel-Dateien o.Ä.).
- 94 Der Bewerber bzw. Bieter hat seinerseits Mitteilungen an den Auftraggeber, die er per E-Mail machen möchte, in entsprechender Weise als mit demselben **Kennwort** geschützte Dateianhänge (grundsätzlich als auf dem Original handschriftlich unterzeichnete und dann gescannte PDF-Anhänge, nach Erfordernis auch Dateien in anderen Formaten) übermitteln (dies gilt ausdrücklich nicht für Teilnahmeanträge und Angebote!). Der Auftraggeber behält sich vor, E-Mails, die nicht diesen Anforderungen genügen, unberücksichtigt zu lassen.
- 95 Am Verfahren interessierte Unternehmen können sich (freiwillig) bereits während des Teilnahmewettbewerbs ein derartiges Kennwort zuteilen lassen, um solchermaßen geschützte E-Mails versenden und erhalten zu können. Das Kennwort ist bei der Vergabestelle per Brief oder Telefax zu beantragen, dabei ist die E-Mail-Adresse anzugeben, die für die geschützte Kommunikation verwendet werden soll.
- 96 Falls Mitteilungen parallel per E-Mail und in Schriftform oder per Fax eingereicht werden, trägt der Bewerber/Bieter das Risiko von Abweichungen zwischen den Formen, muss diese also zu seinen Lasten gegen sich gelten lassen.

- 97 Der Auftraggeber eröffnet auch durch die Angabe von E-Mail-Adressen keinen Zugang für Dokumente in der „elektronischen Form“ im Sinne von § 126a BGB (also mit qualifizierter elektronischer Signatur). Mangels entsprechender Verschlüsselungsvorkehrungen beim Auftraggeber ist eine Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten oder entsprechenden rechtserheblichen Erklärungen in „elektronischer Form“ nicht möglich (unbeschadet der Anforderungen zur Übermittlung von Datenträgern). E-Mails und deren Anhänge gegenüber dem Auftraggeber wahren die Schriftform (auch die vereinbarte Schriftform im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB) nicht. Das Risiko von Übermittlungsfehlern oder Verfälschungen bei E-Mails trägt der Absender.
- 98 Antworten auf Bieterfragen (vgl. dazu unten) wird der Auftraggeber in der unten bei Tz. 115 ff. genannten Art und Weise mitteilen.

#### **d) Datenverarbeitung**

- 99 Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den Teilnehmern (Bewerbern bzw. Bietern) bzw. den für sie, für die Mitglieder ihrer Bietergemeinschaft, für ihre beabsichtigten Nachunternehmer oder sonst im Interesse des jeweiligen Teilnehmers im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten im datenschutzrechtlichen Sinne erhoben und verarbeitet. Dies betrifft die Namen, Adressangaben und sonstige Kommunikationsanschlüsse sowie ggf. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation. Personenbezogene Daten können auch in Dokumenten enthalten sein, welche von den Bewerbern oder Bietern dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- 100 Datenverarbeitende Stelle ist der Auftraggeber. Es besteht keine Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten. Die im Verfahren geforderten personenbezogenen Daten sind aber erforderlich, um das Vergabeverfahren durchführen und dokumentieren sowie ggf. dem Teilnehmer den Zuschlag erteilen zu können. Insbesondere sind die Daten erforderlich, um die Eignung der Teilnehmer (auch noch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs) prüfen und das Verhandlungsverfahren durchführen sowie im Anschluss die Angebote bewerten zu können.
- 101 Ohne die Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten können sich im Rahmen des Vergabeverfahrens deshalb nachteilige Konsequenzen bis hin zum Ausschluss des Teilnehmers ergeben (insbesondere bei deshalb unvollständigen Angeboten).
- 102 Die Betroffenen können nach Maßgabe des § 27 Landesdatenschutzgesetz SH (LD SG SH) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Betroffenen

können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 LDSG SH verlangen. Die Betroffenen können nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 LDSG SH die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei besonderen persönlichen Gründen können nach Maßgabe von § 29 LDSG SH Einwände gegen die Verarbeitung erhoben werden.

- 103 Die personenbezogenen Daten können vom Auftraggeber an die folgenden externen Berater und Dienstleister für die genannten Zwecke des Vergabeverfahrens übermittelt und von diesen verarbeitet werden:

als rechtlicher Berater:

WEISSELEDER EWER Part mbB, Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel.

- 104 Die vorstehenden Dienstleister und Berater werden die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des Vergabeverfahrens nutzen und verarbeiten. Sie sind vertraglich oder durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- 105 Ferner wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Überprüfung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Plön sowie durch für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörden oder für die Rechnungsprüfung zuständige Behörden eingesehen werden können.

- 106 Der jeweilige Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.

### **3. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine**

- 107 Das Vergabeverfahren wird vom Sitz des Auftraggebers aus geführt.

- 108 Verhandlungsrunden und sonstige im Verfahren angesetzte Gesprächstermine finden dort oder in den Räumlichkeiten der beauftragten Anwaltskanzlei in Kiel statt. Genauere Angaben dazu werden mit der jeweiligen individuellen Einladung mitgeteilt.

- 109 Die Teilnahme an Gesprächsterminen und anderen Vor-Ort-Terminen erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des jeweiligen Teilnehmers; insbesondere werden Reisekosten und Unterbringungskosten nicht erstattet. Unberührt bleibt die in diesem Dokument getroffene Bestimmung zur Kostenerstattung für die Einreichung von Unterlagen.

- 110 Die Ansetzung von Gesprächsterminen erfolgt durch den Auftraggeber durch Einladung in Textform. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich ca. eine Woche, sie kann unterschritten werden, sofern der Teilnehmer nicht widerspricht.
- 111 Der jeweilige Bewerber/Bieter hat unverzüglich nach Zugang einer Einladung in Textform mitzuteilen, welche Personen von seiner Seite an den jeweiligen Terminen teilnehmen werden.
- 112 Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die für einen Teilnehmer anwesend sein dürfen, in der Ladung oder auf die vorstehend genannte Mitteilung hin beschränken. Der Auftraggeber kann die Durchführung des Gesprächstermins davon abhängig machen, dass der bzw. die Verfahrensbevollmächtigte des Teilnehmers – hilfsweise ein ständiger Stellvertreter oder eine ständige Stellvertreterin – an dem Termin teilnimmt.
- 113 Die Gesprächstermine werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Auftraggebers geleitet, der/die auch das Hausrecht wahrnimmt. Die Anwesenden haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Der Auftraggeber sorgt für eine Niederschrift des Gesprächstermins, die dem Teilnehmer übermittelt wird.
- 114 Nimmt ein Bewerber bzw. Bieter trotz ordnungsgemäßer Einladung am Gesprächstermin nicht teil, kann das Verfahren ohne Rücksicht darauf fortgesetzt werden; auch kann dies den Ausschluss des Bieters zur Folge haben.

#### **4. Zusatzinformationen (Bieterfragen)**

- 115 Evtl. gewünschte zusätzliche Informationen über die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Teilnahmebedingungen hat der Bewerber bzw. Bieter bei der zuständigen Kontaktstelle anzufordern (Bieterfragen). Die Anforderung hat mindestens in Textform und auf einem der oben Tz. 89 ff. beschriebenen Kommunikationswege (Vergabepattform, Post, Telefax) zu erfolgen.
- 116 Die Anforderung soll möglichst präzise auf die jeweilige Fundstelle in den Vergabeunterlagen Bezug nehmen, auf welche sich die Frage bezieht.
- 117 In der Phase des Teilnahmewettbewerbs würde der Auftraggeber etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen und Antworten auf Bewerberfragen unter der in der Auftragsbekanntmachung und oben Tz. 42 genannten Adresse veröffentlichen.

- 118 In der Phase des Verhandlungsverfahrens wird der Auftraggeber die Fragen und Auskünfte nicht veröffentlichen, sondern in anonymisierter Form durch Bieterinformationsschreiben allen zur Teilnahme aufgeforderten Bewerbern/Bietern zugänglich machen, soweit eine Information der anderen Bewerber/Bieter nicht ausnahmsweise offensichtlich wettbewerblich entbehrlich ist. Diese Bieterinformationsschreiben werden mit den oben Tz. 89 ff. genannten Kommunikationsmitteln übermittelt.
- 119 Die Fragen sollten daher in einer neutral formulierten Form gestellt werden und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Bewerbers/Bieters enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Fragen und die Auskünfte bzw. Aufklärungen hierzu turnusmäßig zu sammeln.
- 120 Um dem Auftraggeber die rechtzeitige Erteilung derartiger Auskünfte zu ermöglichen, ist für die Anforderung die oben Tz. 76 gesondert genannte Frist zu beachten, die für die Rechtzeitigkeit im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV maßgeblich ist.
- 121 Der Auftraggeber behält sich vor, Zusatzinformationen, die bereits während des Teilnahmewettbewerbs angefordert werden, aber ersichtlich erst für spätere Verfahrensphasen bedeutsam sind, erst nach dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zu erteilen. Dies gilt auch bei Hinweisen im Sinne des nachfolgenden Absatzes.

## **5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

- 122 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers bzw. Bieters Unklarheiten, Fehler oder Mängel in technischer oder rechtlicher Hinsicht, so hat der Bewerber bzw. Bieter unverzüglich den Auftraggeber in der Form von Bieterfragen darauf hinzuweisen, und zwar unter Beachtung der für die Kommunikation in diesem Verfahren getroffenen Regelungen mindestens in Textform. Der Hinweis muss in jedem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass der Auftraggeber die Frage bzw. den Hinweis prüfen kann und ggf. allen Bietern eine zusätzliche Auskunft erteilen kann, welche diese bei ihrer Angebotsabgabe noch berücksichtigen können.
- 123 Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zu den Rügeobliegenheiten gemäß § 160 Abs. 3 GWB 2016, auf die bereits in der Auftragsbekanntmachung hingewiesen worden ist und auf die unten bei Tz. 169 ff. nochmals hingewiesen wird.
- 124 Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags und/oder Angebots erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen an. Ist ein Angebot unvollständig oder weicht es von den Unterlagen ab,



kann sich der Bieter nicht zu seinen Gunsten auf dieses generelle Anerkenntnis der Unterlagen berufen.

## 6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

125 Angebote von Bewerbern oder Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

126 Das Vergabeverfahren stellt einen Geheimwettbewerb dar. Verstöße gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs haben grundsätzlich den Ausschluss der beteiligten Unternehmen aus dem Verfahren zur Folge. Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist auch verletzt, wenn ein Unternehmen als Bieter über kalkulationsrelevante Kenntnisse vom Inhalt des Angebots anderer Bieter verfügt. Auch Verletzungen der Vertraulichkeit stellen daher, soweit sie die Tatsache der Beteiligung am Verfahren, die Angebotsabgabe, die Angebotsinhalte oder dergleichen Umstände betreffen, eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Mitteilung von Inhalten des eigenen Angebots an andere Bieter.

127 Mehrfachbewerbungen und Parallelangebote – also die parallele Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Berggemeinschaften oder Bietergemeinschaften oder an einer solchen und zugleich als Einzelbewerber – sind zum Schutz des Geheimwettbewerbs grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn mit der Bewerbung und den Angeboten jeweils der Nachweis erbracht wird, dass diese unabhängig voneinander und ohne Kenntnis jeweiliger konkurrierender Bewerbungen bzw. Angebote erstellt wurden und kartellrechtlich zulässig sind.

128 Die Einbindung desselben Nachunternehmers durch mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Geheimwettbewerb gewahrt bleibt, insbesondere der Nachunternehmer keinen bestimmenden Einfluss auf die Angebotsinhalte verschiedener Bieter oder Kenntnis von deren Preisangaben erhält, auch darf die Beteiligung desselben Nachunternehmers nicht dazu führen, dass ein Bieter den Angebotsinhalt eines anderen erschließen kann. Der Auftraggeber kann diesbezügliche Nachweise – auch unmittelbar vom Nachunternehmer – verlangen.

## 7. Vertraulichkeit

129 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Eine eigene Veröffentlichung durch Bewerber oder Bieter oder Dritte oder Weitergabe an auf

Seiten des Bieters nicht am Angebot beteiligte Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit gesonderter ausdrücklicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle statthaft.

130 Die Unternehmen haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der ausschreibenden Stelle nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

131 Das vom Unternehmen beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle von ihnen im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

132 Bewerber bzw. Bieter haben in ihren Angeboten und sonstigen Unterlagen alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen – nicht pauschal – kenntlich zu machen und diese Kennzeichnung substantiiert zu begründen, so dass der Auftraggeber im Falle einer Vorlage bei der Vergabekammer hierauf verweisen kann, um den Schutz der Geheimnisse geltend zu machen. Der Teilnehmer kann dies bei bereits eingereichten Unterlagen in schriftlicher Form nachholen, hat aber keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Gelegenheit dazu gibt. Hinsichtlich der bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in dieser Weise kenntlich gemachten Informationen kann der Auftraggeber bei der Vorlage entsprechend § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB 2016 davon ausgehen, dass es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters handelt.

133 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Wahrung der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens nach allgemeinen Grundsätzen (§ 5 VgV) bleibt hiervon unberührt. Die Weitergabe von Informationen an die vom Auftraggeber bei der Durchführung des Vergabeverfahrens hinzugezogenen Beschäftigten und Berater sowie Aufsichtsbehörden oder die Vergabekammer gilt nicht als Verletzung der Vertraulichkeit. Diese Personen werden vom Auftraggeber zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern eine solche Verpflichtung nicht bereits auf anderer Grundlage gegeben ist.

134 Bei der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote sind Bewerber oder Bieter nicht zugelassen.

## **8. Eigentum und Schutzrechte**

135 Die Vergabeunterlagen und alle weiteren Unterlagen, die dem Bieter ggf. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht an Dritte, die auf

Seiten des Bieters nicht an der Angebotserstellung beteiligt sind, weitergegeben werden. Urheberrechtliche Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte werden vom Auftraggeber nicht eingeräumt. Auch bleiben die Urheberrechte von Beratern, die an der Vorbereitung der sonstigen Vergabeunterlagen mitgewirkt haben, unberührt. Eine Verwertung oder Nutzung der Unterlagen außer für die Zwecke der Bewerbung und Angebotsabgabe im vorliegenden Verfahren ist unzulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für vom Auftraggeber über die Vergabepattform oder sonst öffentlich zugänglich gemachten Informationen. Der Auftraggeber kann nach Beendigung des Verfahrens die Herausgabe der von ihm übermittelten Unterlagen bzw. die Löschung von entsprechenden Daten verlangen. Soweit der Bieter aus Rechtsgründen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, können Unterlagen zurückbehalten werden, die ausschließlich zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung verwendet werden dürfen.

136 Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen etc. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

137 Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt. Falls für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

## **9. Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften**

### **a) Behandlung im Teilnahmewettbewerb**

138 Für die Teilnahmeanträge sind Bedingungen, wie Bewerbergemeinschaften die Erfüllung der Eignungskriterien nachzuweisen haben, weiter unten in diesem Dokument festgelegt.

### **b) Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilnahmeantrag**

139 Grundsätzlich gilt, dass rechtliche Identität zwischen Bewerber und vorgesehenem Zuschlagsempfänger erforderlich ist. Hinsichtlich der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft sowie hinsichtlich der Bestimmung der für einzelne Leistungsbereiche verantwortlichen Unternehmen (auch als Nachunternehmer) tritt mit dem Teilnahmeantrag grundsätzlich Bindung gegenüber dem Auftraggeber ein. Änderungen setzen eine Zustimmung des Auftraggebers voraus, die von einer weiteren Eignungsprüfung und der Wahrung der rechtlichen Identität des Bewerbers/Bieters abhängt und auf die kein Anspruch besteht. Auf die Einräumung der Gelegenheit zur Einreichung

weiterer Unterlagen zur Eignung kann der Bewerber/Bieter nicht vertrauen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall der Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter im Angebot (Eignungsleihe).

### **c) Vertretung**

140 Jede Bewerbergemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft hat bereits mit dem Teilnahmeantrag ein Mitglied (Unternehmen) als bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Unbeschadet bleibt die Anforderung zur Benennung einer natürlichen Person als Ansprechpartner/Verfahrensbevollmächtigter (vgl. oben Tz. 85 ff.); der Verfahrensbevollmächtigte hat Mitarbeiter oder sonstiger Vertreter des Unternehmens zu sein, welches als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft benannt ist.

### **d) Auskünfte über die Struktur**

141 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach dem Ende des Teilnahmewettbewerbs Auskünfte, Erklärungen und die Vorlage von Dokumenten hinsichtlich der Zusammensetzung und Struktur einer Bietergemeinschaft zu verlangen, soweit das für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

### **e) Rechtsform im Auftragsfall**

142 Für den Fall der Auftragserteilung an eine Bietergemeinschaft verlangt der Auftraggeber gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 VgV, dass die Bietergemeinschaft eine Rechtsform mit gesamtschuldnerischer Haftung annimmt (insbes. Arbeitsgemeinschaft als BGB-Gesellschaft gemäß § 705 ff. BGB).

### **f) Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung**

143 Bewerbergemeinschaften haben in ihrem Teilnahmeantrag ihre Mitglieder durch eine schriftliche gemeinschaftliche Bietergemeinschaftserklärung und Vollmacht zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Bietergemeinschaftserklärung muss die Verpflichtung aller Mitglieder enthalten, im Auftragsfall eine gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Die im Falle der Bewerbung durch Bewerbergemeinschaften vorzulegenden Eignungsnachweise werden unten noch gesondert behandelt.

## **g) Gemeinschaftliche Bewerbungen und Kartellrecht**

- 144 Wie oben bereits allgemein ausgeführt, sind Mehrfachbewerbungen (einzeln und als Mitglied einer Bietergemeinschaft) unzulässig, es sei denn, dass von den beteiligten Unternehmen nachgewiesen wird, dass die Angebote völlig unabhängig voneinander und in Unkenntnis der Inhalte des jeweils anderen Angebots erstellt wurden (vgl. näher Tz. 125 ff.).
- 145 Kartellrechtlich unzulässige Bietergemeinschaften unterliegen dem Ausschluss. Der Auftraggeber behält sich vor, ergänzende Erklärungen und Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit der Zusammenarbeit abzufordern.

## **10. Unteraufträge, Leistungsfähigkeit Dritter („geliehene Eignung“)**

- 146 Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.
- 147 Die Unterauftragnehmer sind – soweit nicht schon im Teilnahmeantrag indes im Zusammenhang einer Eignungsleihe erfolgt – im Erstangebot zu benennen. Soweit Nachunternehmer benannt werden, setzt eine nachträgliche Änderung die Zustimmung des Auftraggebers voraus entsprechend Tz. 139.
- 148 Hinsichtlich der Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) werden unten im Zusammenhang mit den Eignungskriterien noch nähere Bestimmungen getroffen.
- 149 Erläuternder Hinweis: Vergabe von Unteraufträgen und Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter verhalten sich vergaberechtlich wie überschneidende Kreise. Die Absicht eines Bieters zur Vergabe von Unteraufträgen kann darauf beruhen, dass der Bieter ohne die Einbindung von Unterauftragnehmern nicht hinreichend fachkundig und/oder leistungsfähig wäre, also mit einer Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter einhergehen. Dies ist aber nicht notwendigerweise der Fall (nämlich dann nicht, wenn der Bieter zwar selbst hinreichend fachkundig und leistungsfähig wäre, aber aus anderen Gründen Unterauftragnehmer einbinden möchte). Umgekehrt kann eine Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter auch ohne Vergabe eines Unterauftrags beispielsweise dann vorliegen, wenn sich ein Bieter auf die Fachkunde oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer konzernverbundenen Gesellschaft berufen möchte.

## 11. Kostenersatz

150 Für die Beteiligung an dem vorliegenden Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung der Angebote, wird ein Ersatz von Kosten und Aufwendungen nicht gewährt. Auch begründet die Aufforderung des Auftraggebers zur Beteiligung am Verfahren keinerlei Vertragsverhältnis. Ansprüche der Bieter auf Kosten- oder Aufwendungsersatz oder Entgeltansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Es ist Grundlage und Voraussetzung der Beteiligung am Verfahren, dass das sich beteiligende Unternehmen dies anerkennt. Ein solches Anerkenntnis liegt insbesondere in der Abgabe eines Angebots.

## 12. Angaben insbesondere für ausländische Bieter

151 Die Preise sind in Euro anzubieten, Angaben im Angebot sind in deutscher Sprache abzufassen und die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

152 Neben den Vertragsunterlagen, die bei der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

153 Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei den für ihn zuständigen deutschen Berufsgenossenschaften angemeldet sein. Ist der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

154 Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

155 Ausländische Bewerber können anstelle der in diesem Dokument bzw. der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungsnachweise auch gleichwertige Nachweise ihres Sitzlandes vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn sie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Nachweise in anderer als deutscher Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

## 13. Prüfung der Angebote

156 Die Angebote werden nach Maßgabe von § 56 VgV auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie rechnerische Richtigkeit geprüft.

157 Die Entscheidung über den Ausschluss von Angeboten richtet sich nach § 57 VgV, den gesetzlichen Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB und den konkretisierenden Maßgaben dieser Bewerbungsbedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ein Ausschluss mangels Eignung oder wegen Vorliegen eines Ausschlussgrundes erfolgen kann oder sogar muss.

#### **14. Ungewöhnlich niedrige Angebote, Preisrecht (HOAI)**

158 Zur Prüfung der Angebote gehört rechtlich auch die Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote. Diese erfolgt nach Maßgabe von § 60 VgV sowie § 10 TTG. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber nach diesen Regelungen den Zuschlag auf solche Angebote unter Umständen ablehnen kann oder sogar muss.

159 Der umgekehrte Fall eines unangemessen hohen Angebotspreises kann ggf. zur Aufhebung des Verfahrens mangels Wirtschaftlichkeit führen.

160 Die Bieter haben das für sie geltende Preisrecht zu beachten. Das gilt namentlich im Hinblick auf die HOAI, soweit diese anwendbar ist und verbindliche Vorgaben macht. Der Auftraggeber darf insbesondere nicht den Zuschlag auf ein Angebot erteilen, welches gegen das verbindliche Preisrecht der HOAI verstößt, insbesondere, weil es unterhalb des Mindestsatzes liegt. Die zutreffende Ermittlung liegt in erster Linie in der Verantwortung des ( anbietenden ) Ingenieurs. Der Auftraggeber behält sich vor, Hinweise zu einem aus seiner Sicht drohenden oder gegebenen Verstoß gegen das Preisrecht der HOAI zu geben, soweit dies im Verfahrensverlauf möglich ist. Der Bieter darf aber darauf nicht vertrauen. Vgl. zu den Anforderungen an das Honorarangebot auch noch unten Tz. 310 ff.

161 Unberührt bleibt, dass im Anwendungsbereich der HOAI als gesetzlicher Honorarordnung Preise nur innerhalb des danach zulässigen Rahmens berücksichtigt werden können.

#### **15. Aufhebung des Verfahrens**

162 Der Auftraggeber ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 VgV berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn (1) kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, (2) sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, (3) kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder (4) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

163 Im Übrigen – also auch unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen – ist der Auftraggeber gemäß § 63 Abs. 1 S. 2 VgV grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

164 Nach einer etwaigen Aufhebung des Vergabeverfahrens würde der Auftraggeber den am Verfahren noch beteiligten Bewerbern oder Bieterinnen unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mitteilen, auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Diese Mitteilung erfolgt auch ohne Antrag in Textform.

## 16. Gewerbezentralregisterauszug

165 Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz und § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) fordert der Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung an. Ein Ausschluss des Bieters auf der Grundlage der erteilten Auskunft nach Maßgabe der Regelungen zu Ausschlussgründen und § 57 Abs. 1 VgV bleibt vorbehalten. Vor einem Ausschluss auf Grundlage der erteilten Auskunft wird der betroffene Bieter angehört.

166 Unberührt bleibt, dass Bewerber bereits mit dem Teilnahmeantrag entsprechende Eigenklärungen zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestentgelt-Vorschriften sowie zur TTG-Auftragssperre nach Maßgabe der dazu in diesem Dokument gesondert getroffenen Regelungen abzugeben haben.

## 17. Bieterinformation

167 Der Auftraggeber wird gemäß § 134 GWB die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt (bezuschlagt) werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform auf elektronischem Wege oder per Telefax informieren, spätestens zehn Kalendertage vor Zuschlagserteilung (die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information, auf den Tag des Zugangs kommt es nicht an).

168 Nicht betroffen sind Teilnehmer des Verfahrens, denen bereits zuvor ihr endgültiger Ausschluss aus dem Verfahren mitgeteilt wurde oder die selbst erklärt haben, nicht weiter am Wettbewerb teilzunehmen. Nicht betroffen sind auch Bewerber, denen die Ablehnung ihrer Bewerbung bereits mitgeteilt wurde.



## 18. Rechtsbehelfe und Fristen

169 Wie oben bei Tz. 12 ausgeführt, geht die Zentralmülldeponie Rastorf GmbH davon aus, öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB zu sein. Ausgehend davon unterliegt das Vergabeverfahren den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem Vergabesenat (§§ 155 ff. GWB). Die verbindliche Beurteilung, ob dies tatsächlich der Fall ist, obliegt jedoch mit verbindlicher Wirkung nur den Nachprüfungsinstanzen selbst. Sollte die Gesellschaft kein öffentlicher Auftraggeber sein, so wäre das Nachprüfungsverfahren nicht eröffnet.

170 Daher kann die Zentralmülldeponie Rastorf GmbH nicht ausschließen, dass ein etwaiger von einem Bewerber oder Bieter eingereichter Nachprüfungsantrag im Ergebnis mangels Auftraggeber-Eigenschaft der Zentralmülldeponie Rastorf GmbH als unzulässig verworfen wird. Das diesbezügliche Risiko übernimmt die Gesellschaft nicht und auch sonst keine Gewähr dafür, dass sie tatsächlich öffentlicher Auftraggeber ist.

171 Zuständige Stelle für vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Telefon: 0431/988-4640, Telefax: 0431/988-4702

172 Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein etwaiger Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, wobei der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB unberührt bleibt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- 173 Der Auftraggeber ist zur Absendung einer Bieterinformation spätestens 10 Tage vor Zuschlagserteilung verpflichtet (§134 GWB), vgl. oben Tz. 167.
- 174 Nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) ist ein Nachprüfungsantrag nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Feststellung einer Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 GWB, also wegen Verletzung der vorgenannten Pflicht zur Bieterinformation und Einhaltung der Wartefrist gem. § 134 GWB oder wegen unzulässiger Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU. Solche Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages sind nach § 135 Abs. 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags zulässig, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht (vgl. dazu sogleich Tz. 175 f.), endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

## **19. Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag**

- 175 Der Auftraggeber wird nach Erteilung des Zuschlags gemäß § 39 VgV eine „Vergabebekanntmachung“ mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt machen. Die Bekanntmachung wird nach dem entsprechenden Formblatt des Amtes für amtliche Veröffentlichungen erstellt (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, Anhang III, Standardformular 3. Dieses sieht u.a. die Angabe des Namens des Auftragnehmers und des endgültigen Auftragswerts vor.
- 176 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung (1) den Gesetzesvollzug behindern, (2) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, (3) den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder (4) den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde (§ 39 Abs. 6 VgV). Sofern ein Bieter der Auffassung ist, dass solche Gründe im Hinblick auf sein Angebot gegeben sind, soll er bereits mit dem Angebot darauf hinweisen.

## **V. Anforderungen an die Teilnahmeanträge**

- 177 Nachfolgend werden die Anforderungen an die Teilnahmeanträge im Teilnahmewettbewerb beschrieben, soweit sie sich nicht schon aus der Auftragsbekanntmachung ergeben. Die Beschreibung an dieser Stelle erfolgt aus Platzgründen, da im Formular für die Auftragsbekanntmachung Begrenzungen für die Eingaben gelten. Außerdem gelten

auch für die Teilnahmeanträge die in den vorigen Abschnitten dieses Dokuments aufgeführten Bestimmungen für das Vergabeverfahren (soweit sie inhaltlich auf den Teilnahmewettbewerb anwendbar sind).

## 1. Form der Teilnahmeanträge

178 Am Verhandlungsverfahren können nur solche Bewerber beteiligt werden, welche sich im Teilnahmewettbewerb beworben und die als Teilnahmebedingungen geforderten Erklärungen und Nachweise erbracht haben und bei denen der Auftraggeber die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe der festgelegten Eignungskriterien (§ 122 GWB, § 42 ff. VgV) und der geforderten Eigenerklärungen und Nachweise geprüft und festgestellt hat (§ 42 Abs. 2 VgV).

179 Es sind dazu Teilnahmeanträge zu stellen, denen die geforderten Eigenerklärungen und Nachweise beizufügen sind. Die Teilnahmeanträge einschließlich der Eigenerklärungen und Nachweise sind bis zum Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist) in schriftlicher Form (per Post oder per Boten oder durch direkte Übergabe) in einem verschlossenen Umschlag unmittelbar beim Auftraggeber (Submissionstelle gemäß Tz. 15) einzureichen, soweit Eigenerklärungen und Nachweise nicht ausnahmsweise als erst auf besondere Anforderung vorzulegen genannt sind. Soweit Eigenerklärungen und Nachweise nachfolgend als „möglichst“ vorzulegen gekennzeichnet sind, ist die Vorlage mit dem Teilnahmeantrag zu empfehlen, der Auftraggeber kann die Auswahl der Teilnehmer ohne eine Nachforderung vornehmen.

180 Der Umschlag mit dem Teilnahmeantrag ist wie folgt zu kennzeichnen:

**POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!**  
**Teilnahmeantrag!**  
**Vergabeverfahren Planungsleistungen Endgültige Oberflächenabdichtung**  
**Fristablauf: \_\_\_\_\_**

181 Der Tag des Fristablaufs ist zu ergänzen.

182 Der Auftraggeber stellt auf der eingangs bei Tz. 42 genannten Internetplattform einen Formularsatz für die im Rahmen des Teilnahmeantrags abzugebenden Eigenerklärungen zur Ausfüllung (und anschl. Ausdruck) zur Verfügung. Die Verwendung ist zu empfehlen, sofern die Erklärungen nicht durch eine Zertifizierung, die – was vom Bewerber ggf. nachzuweisen ist – den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt (vgl. § 48 Abs. 8 VgV) und/oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden (s. unten). Bei Bewerbergemeinschaften oder im Fall der Eignungsleihe

- sind die Blätter ggf. mehrfach auszufüllen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit des Teilnahmeantrags verbleibt beim Bewerber.
- 183 Dem Teilnahmeantrag soll in dem verschlossenen Umschlag **ein Datenträger** mit einer elektronischen Kopie (möglichst gescannte PDF-Datei(en)) des Teilnahmeantrags beigefügt sein.
- 184 Für den Teilnahmeantrag erforderliche Nachweise können auch in Kopie eingereicht werden (auch wenn auf dem Nachweis ein Vermerk enthalten ist, er sei nur im Original gültig). Der Auftraggeber behält sich vor, zur Überprüfung die Vorlage des Originals zu verlangen.
- 185 Eingereichte Nachweise müssen noch gültig und inhaltlich aktuell sein. Soweit konkrete Anforderungen an die Aktualität gestellt werden, bezieht sich der Zeitpunkt auf das Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist).
- 186 Soweit lediglich Eigenerklärungen gefordert werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, zur Behebung von Zweifeln (auch noch nach dem Teilnahmewettbewerb) entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise nachzufordern oder ergänzende Auskünfte zu verlangen.
- 187 Sollten geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen oder unzureichend sein, kann der Bewerber nicht auf die Einräumung einer Gelegenheit zur Nachreichung vertrauen. Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Nachforderung – unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung – aber nach seinem Ermessen gemäß § 56 VgV vor.
- 188 Der Auftraggeber akzeptiert gemäß § 50 VgV als vorläufigen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der geforderten Erklärungen und Nachweise zur Eignung auch eine mit dem Teilnahmeantrag eingereichte korrekt ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe des Standardformulars gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 (Amtsblatt EU L 3 vom 05.01.2016, S. 16). Der Auftraggeber hält es jedoch zur angemessenen Durchführung des Verfahrens, nicht zuletzt im Hinblick auf die Auswahlkriterien und auch deshalb, damit rechtzeitig eine abschließende Entscheidung über die Zulassung nur geeigneter Bewerber zum Verhandlungsverfahren getroffen werden kann, für erforderlich, dass die Bewerber, die zunächst nur eine EEE eingereicht haben, alle nachfolgend genannten Erklärungen und

Nachweise im Einzelnen erbringen und wird daher vor Abschluss der Auswahl im Teilnahmewettbewerb von Bewerbern, die zunächst nur eine EEE eingereicht haben, die erforderlichen Erklärungen und Nachweise verlangen.

## **2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbergemeinschaften**

189 Bei Bewerbergemeinschaften ist die Eignung für die gesamte Bewerbergemeinschaft nachzuweisen. Dabei ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft erforderlich. Die entsprechenden geforderten Erklärungen und Nachweise sind für jedes Mitglied vorzulegen.

190 Hinsichtlich der Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) ist erforderlich, dass jedes Mitglied die Eignung für seinen vorgesehenen Leistungsbereich nachweist und die Bewerbergemeinschaft in der Zusammenschau insgesamt alle Eignungskriterien erfüllt und alle Erklärungen und Nachweise erbringt. Die Aufteilung der Leistungsbereiche zwischen den Mitgliedern ist anzugeben.

191 Soweit mehrere Mitglieder denselben Leistungsbereich abdecken, kommt es ebenfalls auf die kumulative Betrachtung an. Bei Bewerbergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen.

192 Die geforderten Erklärungen und Nachweise (ggf. für den jeweiligen Leistungsbereich) sind einzeln vom jeweiligen Unternehmen vorzulegen.

193 Bei Bietergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen. Die nachfolgenden Regelungen zur Eignungslleihe gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (§ 47 Abs. 4 VgV).

## **3. Eignungslleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen**

194 Ein Bewerber oder Bieter kann sich zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen stützen – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungslleihe), § 47 VgV. Dafür gelten folgende Regeln und Einschränkungen.

**a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter**

195 Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist sicherzustellen, dass diese wirtschaftlichen oder finanziellen Kapazitäten im Auftragsfall tatsächlich für die Auftragsbefreiung haften. Der Auftraggeber wird je nach Lage im Einzelfall eine gesamtschuldnerische Haftung verlangen (§ 47 Abs. 3 VgV). Einzelheiten unterliegen den Verhandlungen, sofern der Auftraggeber in solche eintritt.

**b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter**

196 Ein Bewerber oder Bieter kann die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (etwa Referenzen) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese anderen Unternehmen im Auftragsfall auch die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

**c) Eignungsnachweise auch für den Dritten**

197 In jedem Fall der Eignungslieferung müssen die nach der Auftragsbekanntmachung und diesem Dokument für das jeweils sich auf ein anderes Unternehmen berufende Unternehmen erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zusätzlich auch für das andere Unternehmen erfolgen (vgl. § 47 Abs. 2 VgV).

**d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten**

198 Außerdem hat das sich berufende Unternehmen bzw. hat der Bewerber dem Auftraggeber mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die diesbezüglichen verpflichtenden Zusagen der anderen Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 S. 1 VgV) (Verfügbarkeitsnachweise).

**e) Ersetzung des Dritten**

199 Der Auftraggeber prüft gemäß § 47 Abs. 2 VgV, ob die Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich berufen wird, die entsprechenden Anforderungen an die Eignung erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Für den Fall, dass ein solches Unternehmen eine Eignungsanforderung nicht erfüllt oder dass ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, hat der Bewerber bzw. Bieter dieses Unternehmen nach entsprechender Aufforderung

durch den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist durch ein Unternehmen zu ersetzen, bei welchem diese Umstände nicht vorliegen. Zu einer wiederholten Aufforderung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Im Falle von nicht zwingenden Ausschlussgründen liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob er eine Ersetzung verlangt.

#### **4. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen („Teilnahmebedingungen“ gem. III.1 der Bekanntmachung)**

##### **a) Befähigung zur Berufsausübung, Auflagen hinsichtlich Eintragung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung)**

200 Zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung werden folgende Bedingungen beschrieben und Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

##### **aa) Bedingungen**

201 **EK-I. Wirksame Gründung:** Jedes Unternehmen muss je nach den Anforderungen seiner Rechtsform wirksam gegründet sein. Soweit nach der Rechtsform oder Tätigkeit erforderlich, ist die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister nötig. Eine bestimmte Rechtsform ist aber nicht verlangt (unbeschadet der Anforderungen zu gesamtschuldnerischen Haftung bei Bietergemeinschaften und wirtschaftlicher Eignungsleihe)

202 **EK-II. Erlaubnis zur Berufsausübung** (vgl. § 122 Abs. 2 S. 2 Nr 1 GWB): Die Ausübung des Berufs oder Gewerbes darf nicht behördlich verboten worden sein.

203 **EK-III. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen:** Es darf kein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 und § 126 GWB vorliegen, es sei denn, es ist eine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt. Falls ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 und § 126 GWB vorliegt und keine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt ist, hängt die Teilnahme von einer Ermessensentscheidung des Auftraggebers ab. Falls ein fakultativer Ausschlussgrund zugleich die geschäftliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 158 Nr. 4 BauGB beeinträchtigt, erfolgt ein Ausschluss.

##### **bb) Eigenerklärungen und Nachweise**

204 Zur Prüfung dieser Bedingungen werden die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

205 **PL1: Unternehmensprofil/-organisation:** Angaben zu Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsleitung und Gegenstand (Satzungszweck, Tätigkeitsfelder) des Unternehmens.

Auf besondere Anforderung Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist.

206 **PL2: Keine Straftaten:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist, auf gesonderte Anforderung Auszug aus dem Bundeszentralregister oder einem gleichwertigen Register des Herkunftslandes.

207 PL3: Steuern und Abgaben:

208 **PL3.1: Eigenerklärung Steuern und Abgaben:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung (für Arbeitnehmer) innerhalb der letzten drei Jahre ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB),

209 **PL3.2: Nachweis Sozialversicherungsbeiträge:** Nachweis der Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für die Beschäftigten des Unternehmens und, soweit eine tarifvertragliche Verpflichtung dazu besteht, Nachweis der vollständigen Entrichtung der Beiträge zur gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 5 Nr. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (vgl. § 7 S. 2 TTG). Der Nachweis ist durch Unterlagen zu führen, die nicht älter als ein Jahr sind und die durch die ausstellende Stelle (Einzugsstelle) festgelegte Gültigkeit nicht überschreiten; erforderlich ist die Bescheinigung mindestens eines, möglichst jedoch aller im Unternehmen vertretenen Einzugsstellen (also der Krankenkassen, **nicht** bloß eines Buchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers o. dgl.).

210 PL4: Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:

211 **PL4.1: Eigenerklärung Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in den letzten drei Jahren nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB),

212 **PL4.2: Eigenerklärung AEntG MiLoG:** Eigenerklärung, dass der Bieter bzw. das Unternehmen oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht in den letzten drei Jahren wegen eines Verstoßes nach § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder



wegen eines Verstoßes gegen § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist,

- 213 **PL4.3: Eigenerklärung TTG-Auftragssperre:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte seit dem 01.08.2013 nicht gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) oder eine Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 S. 1 TTG (Beibringung der Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften) verstoßen hat. [Hinweis: Diese Erklärung ist auch von allen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften, soweit bei Angebotsabgabe bereits bekannt, ansonsten im weiteren Verfahren, abzugeben. Sie ist nicht mit der TTG-Verpflichtungserklärung betreffend die Zahlung von Mindestengelten usw. im Auftragsfall zu verwechseln, die kein Eignungsbeleg ist, sondern erst mit dem Angebot nötig ist.]
- 214 **PL5: Keine Insolvenz o.Ä:** Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen in der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB),
- 215 **PL6: Keine schweren Verfehlungen:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren eine schwere Verfehlung begangen hat, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB),
- 216 **PL7: Keine Vertragsverletzungen:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung früherer öffentlicher Aufträge oder Konzessionsverträge in den letzten drei Jahren wesentliche Anforderungen nicht erheblich oder fortdauernd mit der Folge einer vorzeitigen Beendigung oder der Verpflichtung zum Schadensersatz mangelhaft erfüllt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).
- 217 Sofern eine oder mehrere der Erklärungen von PL2-PL7 nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, sind die Gründe dafür darzulegen, etwa die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen oder sonstige Gründe, warum ausnahmsweise kein Ausschluss erfolgen sollte.
- 218 Als **vorläufiger Nachweis** (alternativ zur Vorlage von PL1-PL7) ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des

Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 188 genannten Rechte.

**b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung)**

219 Zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung werden folgende Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

**aa) Eignungskriterien**

220 **EK-IV: Haftpflichtversicherung:** Für das Unternehmen muss eine Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in einer dem Tätigkeitsfeld angemessenen Höhe bestehen. Falls der bestehende Versicherungsschutz für Personenschäden und Sachschäden nicht jeweils mindestens 5.000.000 €, für Vermögensschäden mindestens 500.000 € pro Versicherungsfall beträgt, muss er im Auftragsfall entsprechend aufgestockt werden.

221 **EK-V: Größenordnung Gesamtumsätze:** Die vom Unternehmen erzielten Gesamtumsätze in den vergangenen drei Jahren müssen ihrer Größenordnung nach eine hinreichende wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens erkennen lassen. Das Kriterium ist jedenfalls erfüllt, wenn der jährliche Gesamtumsatz der vergangenen drei Jahre im Mittel doppelt so hoch ist wie der geschätzte Auftragswert des vorliegenden Auftrags, ein fixer Mindestumsatz ist jedoch nicht gefordert, sondern es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung an.

222 **EK-VI: Größenordnung Umsätze im Tätigkeitsbereich des Auftrags:** Die vom Unternehmen erzielten Umsätze in den vergangenen drei Jahren im Tätigkeitsbereich des Auftrags (Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke) müssen ihrer Größenordnung nach erkennen lassen, dass diese Planungsleistungen einen für das Unternehmen wirtschaftlich relevanten Umfang aufweisen und damit auf eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich schließen lassen. Ein fixer Mindestumsatz für diese Umsätze im Tätigkeitsbereich des Auftrags ist nicht gefordert, es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung an.

## bb) Eigenerklärungen und Nachweise

223 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

224 **WL1: Haftpflichtversicherung:** Eigenerklärung zum Bestehen einer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ihrer Höhe, auf gesonderte Anforderung auch Nachweis des Versicherers. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht für Personenschäden und Sachschäden mindestens 5.000.000 €, für Vermögensschäden mindestens 500.000 € pro Versicherungsfall beträgt, ist schon mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung des Versicherers, im Auftragsfall die Deckungssummen auf die genannten Beträge zu erhöhen, einzureichen.

225 **WL2: Gesamtumsatz:** Eigenerklärung zum jeweiligen jährlichen Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei verfügbaren abgeschlossenen Geschäftsjahren.

226 **WL3: Umsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrags:** Eigenerklärung zum jeweiligen jährlichen Umsatz des Unternehmens in den letzten drei verfügbaren abgeschlossenen Geschäftsjahren mit Planungsleistungen im Bereich Ingenieurbauwerke .

227 Als **vorläufiger Nachweis** ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 188 genannten Rechte.

## c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung)

228 Zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung werden die folgenden Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

### aa) Eignungskriterien

229 **EK-VII: Berufliche Erfahrung/Referenzen:** Das Unternehmen muss über eine durch entsprechende Erfahrungen (Referenzen) nachgewiesene hinreichende berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Durchführung vergleichbarer Leistungen (Planungsleistungen in für Ingenieurbauwerke **im Bereich Abfalldeponien/Deponiebau**) verfügen.

[**Hinweis:** Dieses Kriterium im Rahmen der Eignungsprüfung bezieht sich auf die generelle berufliche Leistungsfähigkeit und Erfahrung des Unternehmens. Die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des konkret mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals wird demgegenüber im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt (vgl. § 58 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VgV)].

230 **EK-VIII: Personalstärke:** Das Unternehmen muss über hinreichende personelle Kapazitäten im Bereich der Führungskräfte und des sonstigen Personals zur Erfüllung der Aufgaben verfügen. Der Hinweis zu EK-IX (Tz. 229) betreffend die Abgrenzung zu den Zuschlagskriterien gilt sinngemäß.

231 **EK-IX: Berufsqualifikation als beratender Ingenieur:** Der Bewerber muss zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung als beratender Ingenieur, Fachrichtung Bauingenieurwesen, berechtigt sein. Bei Gesellschaften genügt es, dass diese von einem oder mehreren daran beteiligten Personen geleitet werden, die zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind. Für auswärtige Dienstleister im Sinne von § 5a Architekten- und Ingenieurkammergesetz Schleswig-Holstein (solche, die in einem anderen Staat niedergelassen sind oder ihren Beruf dort überwiegend ausüben, das betrifft auch solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten) gelten die dortigen Regelungen. Dieses Kriterium ist eine **Mindestanforderung**.

#### **bb) Eigenerklärungen und Nachweise**

232 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

233 **TL1: Referenzliste:** Liste von geeigneten Referenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen vergleichbaren Dienstleistungen (Planungsleistungen im Bereich Ingenieurbauwerke **für Abfalldeponien/Deponiebau**) mit stichwortartiger Beschreibung (z.B. Deponieklasse, Größe der Deponiefläche, zum Projektvolumen/Baukosten) und Angabe des Leistungszeitraums, des Auftraggebers inklusive Ansprechperson für Referenzprüfung mit Kontaktdaten (Adresse, Telefon) oder Referenzschreiben und des Auftragsumfangs.

234 **TL2: Angaben der Zahl der Beschäftigten und Führungskräfte:** Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens (fest angestellt) und die Zahl seiner Führungskräfte (möglichst auch weitere Mitarbeiter mit Hochschulabschluss) in den letzten drei Jahren ersichtlich ist (aufgeschlüsselt nach den Jahren).

235 **TL3: Erklärung zur Berufsqualifikation:** Eigenerklärung des Bewerbers zu seiner Berechtigung (bzw. derjenigen von Mitgliedern des Leitungspersonals einer Gesellschaft) die geschützte Berufsbezeichnung als beratender Ingenieur (bzw. beratende Ingenieurin) zu führen. Auf gesonderte Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

236 Als **vorläufiger Nachweis** ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 188 genannten Rechte.

## 5. Begrenzung der Zahl der Bewerber

### a) Allgemeines

237 Der Auftraggeber behält sich vor, die Zahl der Bewerber gemäß § 51 VgV auf eine angemessene Zeit zu begrenzen. Eine solche Begrenzung betrifft die Zahl der zur Beteiligung am Verhandlungsverfahren und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Teilnehmer. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer etwaigen im Verlaufe des Verhandlungsverfahrens erfolgenden Begrenzung der Zahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien. Für die Begrenzung der Zahl der Bewerber gelten die folgenden Vorgaben und Kriterien:

238 Der Auftraggeber beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren mit mindestens fünf Bewerbern (bzw. Bewerbungsgemeinschaften) einzuleiten, vorausgesetzt, eine entsprechende Zahl von geeigneten Bewerbern, hinsichtlich der keine Ausschlussgründe vorliegen (kurz: geeignete Bewerber), ist vorhanden.

239 Sind mehr als fünf geeignete Bewerber vorhanden, behält sich der Auftraggeber eine Begrenzung der Zahl der Bewerber vor, ein Anspruch auf die Begrenzung des Bewerberfeldes oder dessen maximale Größe besteht jedoch nicht. Eine strikte Höchstzahl wird nicht bereits jetzt festgelegt, sondern in Abhängigkeit von den Angaben in den Bewerbungen und deren Bewertung nach den Auswahlkriterien.

### b) Auswahlkriterien

240 Falls eine Begrenzung der Zahl der Bewerber erfolgt, wird die Auswahl nach den nachstehenden Auswahlkriterien (unter Beachtung der jeweils in Klammern gesetzten Gewichtung der Kriterien) vorgenommen:

AK 1: Qualität der Referenzen gem. EK-VII auf der Basis der Angaben zu TL1 (60 %),

AK 2.: Größe der jährlichen Umsätze im Tätigkeitsbereich (EK-VI) auf der Basis der Angaben zu WL3 (20 %),

AK 3: Größe der Beschäftigtenzahl des Unternehmens (EK-VIII) auf der Basis der Angaben zu TL2 (20 %).

241 Die Bewertung erfolgt beim Kriterium AK 1 grundsätzlich qualitativ auf einer fünfstufigen Punkte-Skala (sehr gut [10], gut [8], vollbefriedigend [6], befriedigend [4], ausreichend [2]; nicht ausreichende Bewertungen können von vornherein nicht als geeignet berücksichtigt werden), wobei die vergebene Bewertung im zweiten Schritt in Bezug zur Höchstpunktzahl gesetzt und dadurch relativ auf das Bewerberfeld gestaltet wird (Referenzierung, bei der die beste Bewertung auf die Höchstpunktzahl und die anderen dazu linear ins Verhältnis gesetzt werden) .

242 In die Bewertung des Kriteriums AK 1 anhand von Referenzen werden (unbeschadet der vorgelagerten Eignungsprüfung anhand aller benannten Referenzen) maximal fünf Projekte, die vom Bewerber hierfür benannt werden (sonst erfolgt die Auswahl nach Größe), einbezogen und einzeln qualitativ gewertet. Die Punktzahlen werden aufaddiert und referenziert (s. o., die Addition erfolgt auch, falls weniger als fünf Referenzen benannt sind, und auch, falls bei einer Bewerbung dadurch die Höchstpunktzahl überschritten wird). Eine entsprechende Referenzierung erfolgt bei der qualitativen Bewertung auch, wenn keine Bewertung die Höchstpunktzahl erreicht.

243 Bei den Kriterien AK 2 und AK 3 wird jeweils der Durchschnitt des Wertes der letzten drei Geschäftsjahre verglichen. Beim Kriterium AK 2 wird die volle Punktzahl 10 für einen Umsatz von 5 Mio € vergeben (und ebenso für höhere Umsätze), 2 Punkte werden für 1 Mio. € vergeben, auf dieser Basis wird linear interpoliert. Beim Kriterium AK 3 wird die volle Punktzahl 10 für eine Mitarbeiterzahl von 40 (oder mehr) vergeben, 2 Punkte für 8 Mitarbeiter, auf dieser Basis wird linear interpoliert. Die Punktzahlen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich die Rangfolge pro Kriterium dadurch nicht ändert.

244 Ausgewählt werden im Falle der Begrenzung der Teilnehmerzahl die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge bis zu der vorgesehenen angemessenen Zahl der Teilnehmer.

245 Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Kriterien ausschließlich für eine Begrenzung der Zahl der Bewerber im Rahmen des Teilnahme-wettbewerbs relevant sind. Die Bewertung der Angebote im Verhandlungsverfahren erfolgt nicht nach diesen Kriterien, sondern nach den gesondert definierten Zuschlagskri-terien und der entsprechenden Bewertungsmethodik.

## **VI. Anforderungen an die Angebote**

246 Der erforderliche Inhalt der Angebote ergibt sich aus den Anforderungen in der Auftrags-bekanntmachung, diesem Dokument und den weiteren Vergabeunterlagen.

### **1. Angebotsabgabe**

#### **a) Äußere Form der Angebote**

247 Angebote sind in Schriftform einzureichen. Elektronische Angebote im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 VgV sind nicht möglich (unbeschadet der gesondert getroffenen Regelungen zur Beifügung von Datenträgern), da der Auftraggeber von der Übergangs-regelung von § 81 VgV Gebrauch macht (vgl. Tz. 89).

248 Alle Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

249 Erläuterungen im Rahmen des Angebots (etwa zur vorgesehenen Organisation der Leis-tungserbringung, örtlicher Präsenz etc.) sind in freier Form darzustellen (d. h., es ist kein Formular hierfür vorgesehen). Auch solche Erläuterungen dürfen den inhaltlichen Vor-gaben des Auftraggebers nicht widersprechen oder diese einschränken. Im Hinblick auf Änderungswünsche im Rahmen einer Verhandlungsphase gelten die dazu getroffenen besonderen Regelungen.

250 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintra-gungen müssen dokumentenecht sein (keine Bleistifteintragungen).

251 Hinsichtlich der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) ist die vom Auftraggeber verfasste Urschrift allein maßgeblich.

252 Jedes Angebot muss eindeutig, verständlich, plausibel und glaubhaft die Erfüllung der Anforderungen darlegen. Die Vergabeunterlagen und gestellte Mindestbedingungen sind einzuhalten. Jedes Angebot muss so abgefasst sein, dass es eine Bewertung nach Maßgabe der unten aufgeführten Zuschlagskriterien erlaubt.

- 253 Die Zuordnung und Auffindbarkeit von Unterlagen soll durch eine Gliederung und Strukturierung des Angebotes gewährleistet werden. Dies gilt entsprechend für die abgeforderten elektronisch lesbaren Kopien. Hier sollen insbesondere inhaltlich aussagekräftige (aber möglichst kurze) Dateinamen vergeben werden.
- 254 Sämtliche Seiten des Angebotes sollen paginiert (mit Seitenzahlen versehen) sein. Eine über alle Unterlagen des Angebots fortlaufende Paginierung ist wünschenswert, aber nicht nötig.
- 255 Die Angebote sind insgesamt zusätzlich auch auf Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM, USB-Speicherstick) in einer elektronisch mit handelsüblicher Software auf Windows-Basis lesbaren Form in einem gängigen Dateiformat (vorzugsweise PDF, hilfsweise MS Word, MS Excel) einzureichen und zwar in

**zwei Kopien (zwei Datenträger gleichen Inhalts).**

- 256 Die Dateien sollen übersichtlich bezeichnet und entsprechend der Systematik des Angebots geordnet sein. Wünschenswert ist (ggf. zusätzlich zu den einzelnen Dateien) eine auf dem Datenträger abgelegte gescannte Fassung des gesamten Angebots. Grundsätzlich dürfen die Dateien gegen Bearbeitungen geschützt sein, außer bei weiter zu verarbeitenden Dokumenten wie Listen von Änderungswünschen oder falls im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, müssen aber in jedem Fall kopierfähig sein, um eine parallele Bearbeitung durch verschiedene Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. externe Berater zu ermöglichen. Die Einreichung in elektronisch lesbarer Fassung dient der Vereinfachung der Bearbeitung beim Auftraggeber. Verbindlich ist die schriftliche Form, das Risiko von Abweichungen der elektronisch lesbaren Fassung von der schriftlichen Fassung hat der Bieter zu tragen, muss also Abweichungen gegen sich gelten lassen, kann sich aber nicht zu seinen Gunsten hierauf berufen.
- 257 Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen, unabhängig davon, ob sie dem einzureichenden Angebot beizufügen sind oder nicht. Diese Regelung kann der Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen nicht entgegengehalten werden.



## b) Verpackung und Beschriftung

258 Das Angebot ist in einem Umschlag oder Paket in einer geeigneten Weise insgesamt so verpackt und verschlossen einzureichen, dass eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Angebotssendung ohne im Nachhinein sichtbare Öffnung der Verpackung unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist (Klebeverschluss, Klebeband o. Ä.).

259 Die Angebote sind wie folgt auf der Vorderseite der Sendung deutlich zu kennzeichnen:

**POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!**  
**ANGEBOT**  
**Vergabeverfahren Planungsleistungen Endgültige Oberflächenabdichtung**  
**Nicht öffnen vor dem \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_ Uhr**

260 Die Angaben sind im Hinblick auf den Ablauf der o.a. Angebotsfrist zu ergänzen.

261 Die Sendung ist ferner mit der

- oben genannten Anschrift der Submissionsstelle (Tz. 15) zu versehen sowie
- mit dem Namen des Bieters bzw. der Bezeichnung der Bietergemeinschaft.

## c) Einreichung

262 Die Angebote sind bei der Submissionsstelle (Tz. 15) einzureichen.

263 Die Angebote können per Post oder Paketdienst eingereicht oder persönlich abgegeben werden; es ist zu beachten, dass die Submissionsstelle nur

arbeitstäglich von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

zugänglich ist.

## d) Nachträgliche Erklärungen

264 Berichtigungen bzw. Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten („nachträgliche Erklärungen“) sind nur innerhalb der Angebotsfrist möglich.

265 Solche nachträglichen Erklärungen (Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten) sind in der gleichen Weise einzureichen wie die jeweiligen Angebote selbst und äußerlich erkennbar mit einem Zusatz zu versehen, der auf die Änderung usw. verweist, also etwa „Achtung! Angebotsänderung“.

266 Die jeweilige Sendung muss bereits äußerlich dem in Bezug genommenen Angebot eindeutig zuzuordnen sein.

267 Die Änderungen, Berichtigungen bzw. Rücknahmen müssen inhaltlich ebenfalls eindeutig zuzuordnen sein. In Zweifelsfällen wird die nachträgliche Erklärung nicht berücksichtigt.

## **2. Vollständigkeit der Angebote**

268 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote unterliegen dem Ausschluss nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften. Das Angebot muss die jeweiligen Entgelte und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unberührt bleiben anderweitige Regelungen in diesen Unterlagen, wonach bestimmte Angaben und Erklärungen erst auf Anforderung vorzulegen sind.

269 Der Auftraggeber behält sich vor, nicht oder unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Angaben und Erklärungen in dem nach § 56 VgV zulässigen Umfang nachzufordern. Ein Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Gelegenheit zu einer solchen Nachreichung gibt, besteht jedoch nicht, der Bieter kann darauf nicht vertrauen. Es liegt daher im eigenen Interesse des Bieters, bei der Zusammenstellung der Unterlagen sorgfältig vorzugehen und in Zweifelsfällen nach den dafür vorgesehenen Regelungen eine Bieterfrage zu stellen.

## **3. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen**

### **a) Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen**

270 Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig. Dies betrifft auch inhaltliche Abweichungen davon durch das Angebot, soweit solche nicht zugelassen sind. Sie stellen einen zwingenden Ausschlussgrund vom weiteren Verfahren dar (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Betreffend eine (etwaige) Verhandlungsphase gelten die in diesem Dokument (und ggf. nachfolgenden Mitteilungen) noch gesondert dargestellten Regelungen im Hinblick auf Änderungswünsche in gesonderten Dokumenten und unter Beachtung der Regelungen zur kalkulatorischen Berücksichtigung, so dass solche Änderungswünsche gerade keine Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Abweichungen davon darstellen. Insgesamt gilt somit: Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen, unabhängig davon, ob die jeweilige Unterlage dem einzureichenden Angebot beizufügen ist oder nicht. Durch die Abgabe des Angebots werden die Vergabeunterlagen als Angebotsgrundlage anerkannt.

## **b) Angaben zur Verhandelbarkeit der Vertragsunterlagen**

271 Vertragsunterlagen sind gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VgV die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen. Für ein Verhandlungsverfahren ist charakteristisch, dass in seinem Verlauf nicht nur über den Inhalt der Angebote der Bieter, sondern auch über die vom Auftraggeber dem Verfahren zugrunde gelegten Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) verhandelt werden kann, soweit die vergaberrechtlichen Vorschriften dies erlauben, insbesondere soweit die Identität des Beschaffungsvorhabens gewahrt bleibt und die Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit eingehalten werden.

272 Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vertragsunterlagen – also der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VgV – ist zu unterscheiden zwischen

- der Frage der Verbindlichkeit für das Erstangebot,
- der Frage der Verbindlichkeit für die Verhandlungsphase,
- der Verbindlichkeit für das endgültige Angebot und
- der Verbindlichkeit für das Vertragsverhältnis nach einem Zuschlag (egal auf welches Angebot).

## **aa) Erstangebot und Änderungswünsche**

273 Im vorliegenden Fall hat sich der Auftraggeber aufgrund der (2016 neu eingeführten) Regelung von § 17 Abs. 11 VgV vorbehalten, den Auftrag bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben. Dies bedingt, dass bereits das Erstangebot zuschlagsfähig und verbindlich sein muss. Es bedingt ferner, dass es keinen Anspruch der Bieter auf Verhandlung über das Erstangebot gibt.

274 Somit ist das Erstangebot zwingend auf die vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsunterlagen abzugeben. Insbesondere sind die Vorgaben der Vertragsunterlagen kalkulatorisch zu Grunde zu legen, damit der Auftraggeber vergleichbare Angebote erhält.

275 Der Bieter darf lediglich zusätzlich zum Erstangebot Änderungswünsche einreichen. Diese gelten vertragsrechtlich nicht als Bestandteil des Erstangebots, sodass sie im Fall der Zuschlagserteilung nicht Vertragsbestandteil werden. Die Umsetzung eines Änderungswunsches darf somit nicht zur Bedingung des Angebots oder Voraussetzung für

dessen Ausführung gemacht werden. Die Umsetzung ist dem Erstangebot auch nicht kalkulatorisch zu Grunde zu legen.

276 Änderungswünsche sind daher stets auf einem gesonderten, ausdrücklich entsprechend gekennzeichneten Dokument einzureichen. Dabei hat der Bieter ausdrücklich, deutlich und präzise kenntlich zu machen, dass und in welcher Weise er eine Änderung von Anforderungen vorschlägt („Änderungswunsch“).

277 Es ist nicht zulässig, als Änderungswunsch einen abweichenden Vertragstext einzureichen, sondern lediglich konkret formulierte Änderungswünsche zu einzelnen Klauseln.

278 Der Unterschied zu einem Nebenangebot besteht darin, dass die Umsetzung des Änderungswunsches in dem Angebot noch nicht kalkulatorisch unterstellt ist, sondern es sich um eine Anregung bzw. einen Verhandlungswunsch an den Auftraggeber handelt, die entsprechende Anforderung (im Interesse der Funktionalität oder Wirtschaftlichkeit) anzupassen. Angebote, welche demgegenüber auf der Grundlage der kalkulatorischen Berücksichtigung solcher Änderungswünsche abgegeben werden, wären als Änderungsvorschläge oder Nebenangebote anzusehen und sind in diesem Verfahren nicht zugelassen.

279 Soweit die Vertragsunterlagen keine Vorgaben enthalten, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung, die sich in dem dadurch gezogenen Rahmen hält, durch Ausführungen im Angebot kein Änderungswunsch in diesem Sinne vor. Das Risiko, dass die Konkretisierung den Rahmen einhält, trägt jedoch der Bieter.

280 Änderungswünsche können auch im Rahmen der Verhandlungsrunden noch vorgetragen werden, soweit solche stattfinden. Es besteht allerdings kein Anspruch des Bieters darauf, dass Änderungswünsche zu den Vergabeunterlagen für das Erstangebot in den Verhandlungsrunden diskutiert werden, wenn sie nicht mit dem Erstangebot schriftlich eingereicht wurden.

## **bb) Bedeutung für eine etwaige Verhandlungsphase**

281 Sofern der Auftraggeber von dem Vorbehalt gemäß § 17 Abs. 11 VgV keinen Gebrauch macht, also den Auftrag nicht bereits auf der Grundlage der Erstangebote vergibt, wird eine Verhandlung stattfinden (siehe schon oben Tz. 61 ff.).

- 282 Für die Verhandlungsphase gilt: Die Inhalte der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen stellen die Grundlage für die Erstantgebote und die Verhandlungsgespräche dar. Das darin beschriebene Leistungssoll unterliegt aber noch den Verhandlungen.
- 283 Soweit in den Vertragsunterlagen Vorgaben zwingend formuliert sind (insbesondere durch Formulierungen wie „Anforderungen“, „der Auftragnehmer muss...“, „... sind zu berücksichtigen...“, „die Ausführung hat zu...“ oder durch den normativen Präsens wie „die Abstimmung erfolgt monatlich...“, „der Auftragnehmer erbringt...“), bezieht sich dies auf die künftige Leistungserbringung bzw. die vertraglichen Pflichten und damit auf die Formulierung eines verbindlichen vertraglichen Leistungssolls. Diese Formulierungen implizieren als solche nicht, dass es sich um eine im Vergabeverfahren zwingende und unverhandelbare Mindestbedingung handeln würde.
- 284 Etwas anderes gilt nur, wenn eine Anforderung in den Vergabeunterlagen ausdrücklich als Mindestbedingung/Mindestanforderung gekennzeichnet ist. Diese ist im Verfahren grundsätzlich nicht verhandelbar (§ 17 Abs. 10 S. 2 VgV). Umgekehrt bedeutet das Fehlen der Kennzeichnung als Mindestbedingung/Mindestanforderung nicht etwa, dass eine Anforderung für den späteren Vertragsvollzug unverbindlich wäre (vgl. näher unten Tz. 287).

### **cc) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote**

- 285 Bei der Abgabe endgültiger Angebote nach der Verhandlungsphase besteht die Möglichkeit, Änderungswünsche im vorgenannten Sinne vorzubringen, nicht mehr.
- 286 Somit ist also (auch) bei der Erstellung der endgültigen Angebote von der Verbindlichkeit der – ggf. aufgrund von Änderungswünschen angepassten – Vertragsunterlagen auszugehen, soweit diese inhaltlich verbindliche Vorgaben enthalten.

### **dd) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll**

- 287 Wird einem Bieter der Zuschlag erteilt, so beschreiben Vertragsunterlagen in der Form, die dem jeweiligen Angebot zugrunde lag, funktional, aber verbindlich das vertragliche Leistungssoll. Sie gelten vorrangig vor den Inhalten des bezuschlagten Angebots. Nur in dem durch die Vertragsunterlagen gezogenen Rahmen, also im Rahmen der Vorgaben der Vertragsunterlagen, konkretisiert das bezuschlagte Angebot das Leistungssoll. Soweit das bezuschlagte Angebot von diesem Rahmen abweicht oder keine Konkretisierungen enthält, gelten die Vorgaben der Vertragsunterlagen. Eine vergaberechtliche Unzulässigkeit von Abweichungen kann dieser Auslegungsregel nicht entgegeng gehalten

werden und umgekehrt. Enthält das Angebot weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers, gelten diese. Im Einzelnen ist die Rangfolge der Vertragsbestandteile im Vertragstext geregelt.

#### **4. Rechtliche Bindungswirkung der Angebote**

288 Während der vorhergehende Abschnitt die Verbindlichkeit bzw. Verhandelbarkeit der vom Auftraggeber in das Verfahren eingeführten Vertragsunterlagen betraf, geht es nun um die Verbindlichkeit der vom jeweiligen Bieter gelegten Angebote.

##### **aa) Erstangebot**

###### **(1) Verbindlichkeit**

289 Aufgrund des Vorbehalts der Zuschlagserteilung bereits auf das Erstangebot (§ 17 Abs. 11 VgV) ist bereits das Erstangebot als vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 79 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindlich anzusehen.

**ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).**

290 Es ist eine Ermessensentscheidung des Auftraggebers, ob er in Verhandlungen darüber eintritt (vgl. oben Tz. 56). Auch wenn der Auftraggeber in Verhandlungen eintritt, bleibt das Erstangebot bis zum Abschluss des Verfahrens (Ablauf der Bindefrist) verbindlich.

###### **(2) Änderungswünsche**

291 Mit dem Erstangebot können Änderungswünsche zur Leistungsbeschreibung und dem Vertragstext zum Zwecke der Verhandlung darüber vorgetragen werden. Diese sind jedoch nicht vertragsrechtlicher Bestandteil des Erstangebots und werden im Falle eines Zuschlags auf das Erstangebot nicht Vertragsbestandteil.

292 Einzelheiten sind im vorhergehenden Abschnitt (Tz. 271 - 287) geregelt.

##### **bb) Folgeangebote**

293 Die vorstehenden Maßgaben für Erstangebote gelten auch für etwaige Folgeangebote, die in der möglichen Verhandlungsphase (vor deren Abschluss) eventuell abgefordert werden.

## **cc) Endgültiges Angebot**

294 Das später ggf. abgeforderte endgültige Angebot stellt ebenfalls ein vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 79 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar.

295 Änderungswünsche im oben beschriebenen Sinne sind hierbei nicht mehr zulässig.

## **5. Hauptangebote, abweichende technische Anforderungen und Nebenangebote**

296 Im Hinblick auf Hauptangebote und Nebenangebote gilt Folgendes:

### **a) Hauptangebot**

297 Hauptangebot ist dasjenige Angebot, zu dessen Abgabe der Auftraggeber vorliegend auffordert, das also auf der vorgegebenen Leistungsbeschreibung beruht und den Vergabeunterlagen entspricht.

298 Es ist nur ein Hauptangebot pro Bieter zulässig.

299 Es ist zu beachten, dass das vorliegende Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren strukturiert ist. Die Bieter können nach Maßgabe der dazu oben gesondert getroffenen Regelungen Änderungswünsche zur Leistungsbeschreibung und dem Vertragstext vorbringen, die jedoch nicht kalkulatorisch zugrunde gelegt und/oder zu Bedingungen oder dem vertragsmäßigen Inhalt des Hauptangebots gemacht werden dürfen. Einzelheiten sind oben Tz. 271 - 287 geregelt.

300 Vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibungen ausdrücklich vorgesehene Alternativpositionen oder Bedarfspositionen bzw. Optionen sind Bestandteil des Hauptangebots, also keine Nebenangebote, und somit in jedem Fall mit anzubieten.

### **b) Leistungen mit abweichenden technischen Anforderungen**

301 Leistungen, die von in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen technischen Anforderungen im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV, also von in der Leistungsbeschreibung in Bezug genommenen (a) nationalen Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, (b) Europäischen Technischen Bewerbungen, (c) gemeinsamen technischen Spezifikationen, (d) internationalen Normen und anderen technischen Bezugssystemen, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder (e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung

und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, abweichen, dürfen angeboten werden, wenn der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen technischen Anforderungen gleichermaßen entsprechen (§ 32 Abs. 1 VgV).

- 302 Enthält die Leistungsbeschreibung Leistungs- oder Funktionsanforderungen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen, wenn diese Anforderungen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen und das Angebot Folgendem entspricht: (1) einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, (2) einer Europäischen Technischen Bewertung, (3) einer gemeinsamen technischen Spezifikation, (4) einer internationalen Norm oder (5) einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, vorausgesetzt, das Unternehmen belegt in seinem Angebot, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht (§ 33 Abs. 2 VgV). Belege können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

**c) Nebenangebote (unzulässig)**

- 303 Nebenangebote sind Vorschläge eines Bieters, die eine andere Leistung anbieten als diejenige, die vom Auftraggeber vorgegeben worden ist, die aber geeignet sind bzw. dies beanspruchen, das Ziel der Beschaffung zu erreichen.

- 304 Nebenangebote sind im vorliegenden Verfahren nicht zugelassen

- 305 Als Nebenangebote werden häufig solche bezeichnet, die eine grundsätzlich abweichende Leistung zum Gegenstand haben, als Änderungsvorschläge dagegen solche, die nur in einem Teil der Leistung einen abweichenden Inhalt haben. Der Begriff der Nebenangebote wird hier jedoch als Oberbegriff für beides gebraucht. Dabei ist für ein Nebenangebot charakteristisch, dass es auf der kalkulatorischen Umsetzung des Vorschlags bzw. der Abweichung beruht und nicht nur einen Änderungswunsch im Rahmen von Verhandlungen, dessen Umsetzung nicht Voraussetzung des Angebots ist, darstellt. Im vorliegenden Verfahren sind Nebenangebote und Änderungsvorschläge in diesem Sinne nicht zugelassen, Änderungswünsche sind nach Maßgabe der besonderen Regeln dazu (oben Tz. 275 ff.) zulässig. Soweit der Auftraggeber keine Vorgabe macht, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung in deren Rahmen kein Nebenangebot vor.



## 6. Konkret einzureichende Angebotsunterlagen

306 Nachfolgend sind die – unter Beachtung der Regelungen dieser Bewerbungsbedingungen – konkret einzureichenden Angebotsunterlagen aufgeführt. Diese gelten zunächst für die Erstangebote. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Erstangebote nur von den Bewerbern einzureichen sind, die nach dem Teilnahmeantrag vom Auftraggeber für das Verhandlungsverfahren ausgewählt und zur Abgabe des Erstangebots durch ein gesondertes Schreiben aufgefordert wurden.

307 Die nachfolgenden Anforderungen gelten entsprechend für eventuell im Rahmen der Verhandlungsphase geforderte Folgeangebote oder nach deren Abschluss geforderte endgültige Angebote, sofern bei der gesonderten Abforderung dieser jeweiligen Angebote nicht noch etwas anderes mitgeteilt wird. Es bleibt vorbehalten, in diesem Zusammenhang weitere Unterlagen zu fordern.

308 Das Angebot muss mindestens enthalten:

- a) **Honorarangebot**, ermittelt auf Grundlage des Vertragsentwurfs und der nachfolgenden Angaben, dabei insbesondere mit den Angaben gem. nachfolgend lit. a)
- b) **Qualitative Angaben**, die eine Auswertung anhand der qualitativen Zuschlagskriterien 2.1 bis 2.5 ermöglichen, möglichst aufgegliedert in

- aa) **Methodik/Bearbeitungskonzept**

Bearbeitungskonzept mit Darstellung der geplanten Herangehensweise an die Lösung der Aufgabe und wesentlichen Leistungsmerkmalen (Lösungsvorschläge sind nicht gefordert, siehe unten Tz. 309)

- bb) **Organisation** (Aufbau- und Ablauforganisation), einschließlich

- (1) Angaben zu Einsatzplanung und vorgesehene Maßnahmen bei außerplanmäßigen Ausfällen von Teammitgliedern
- (2) Angaben zur vorgesehenen Vor-Ort-Präsenz (Häufigkeit von Besprechungen, Baustellenbegehungen – unter Beachtung der vertraglichen Vorgaben)
- (3) Angaben zu den Terminzielen und Zeitplanung

- cc) **Qualifikation des betrauten Leitungspersonals:**

- (1) Verbindliche Benennung des konkret für die Ausführung des Auftrags vorgesehenen Projektteams (zumindest Projektleiter und Stellvertreter sind verbindlich zu benennen, vgl. Vertragsentwurf)
  - (2) Angaben zur Qualifikation des Projektleiters u Stellvertreters (Berufsabschlüsse, Jahre der Berufserfahrung)
- dd) **Konkrete Erfahrung des betrauten Leitungspersonals im Deponiebau:**
- Angaben zu persönlichen Referenzen des Projektleiters und Stellvertreters für vergleichbare Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke im Bereich Abfalldeponien/Deponiebau
- cc) Angaben zur **Verfügbarkeit**
- (1) Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit von Projektleiter und Stellvertreter für das Projekt als Prozentsatz der Arbeitszeit
  - (2) Angaben zur Anfahrtzeit/Reaktionszeit (regelmäßige Zeitdauer für Anfahrt vom angebotenen Bürostandort zur Baustelle)
- c) **TTG-Verpflichtungserklärungen** für Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie bereits bekannte Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften (TTG-Formblatt 2)

**Optional beim Erstangebot:**

- d) Konkrete Änderungswünsche zu den Vertragsunterlagen (vgl. dazu oben Tz. 271 - 287) – Nochmaliger Hinweis: Diese Änderungswünsche dürfen nicht kalkulatorische Grundlage des Angebots sein. Sie werden im Falle eines Direktzuschlags im Sinne von § 17 Abs. 11 VgV nicht Vertragsbestandteil. Bei endgültigen Angeboten sind Änderungswünsche nicht zulässig.

309 Lösungsvorschläge zur gestellten Aufgabe oder sonstige Ausarbeitungen im Sinne von § 76 Abs. 2 oder § 77 Abs. 2 VgV werden nicht gefordert, daher wird auch ein Kostenersatz für das Angebot nicht gewährt.

## a) Honorarangebot

310 Unbeschadet der vertraglich vorgesehenen Regelungen zum Honorar und dessen Berechnung ist dem Angebot ein aufgeschlüsselt und soweit nötig erläutertes Honorarangebot über alle geforderten Leistungen, und zwar, soweit diese für den Bieter anwendbar ist, auf der Grundlage der HOAI, beizufügen.

311 Dabei sind für die Leistungen folgende anrechenbare Kosten zu unterstellen:

Anrechenbare Kosten Ingenieurbauwerke: 5,7 Mio. € netto

312 Diese Unterstellung gilt nur für Zwecke der Angebotswertung, um eine vergleichbare Grundlage der Bewertung zu schaffen.

313 Eine etwaige von der Einordnung der Anforderungen des Objekts in die Honorarzone III durch den Auftraggeber im Rahmen der Schätzung des Auftragswerts abweichende Einordnung durch den Bieter wäre so plausibel zu erläutern, dass der Auftraggeber dies nachvollziehen kann, um eine etwaige verdeckte Mindestsatzunterschreitung im Anwendungsbereich verbindlicher Vorgaben der HOAI zu vermeiden. Der Auftraggeber behält sich vor, diesbezüglich für ihn neue Erkenntnisse im Vergabeverfahren allen Bietern mitzuteilen. Auf die Ausführungen zur Einhaltung des Preisrechts oben bei Tz. 160 f. wird hingewiesen.

314 Erforderlich sind ferner die folgenden Preisangaben:

- Honorar für die besondere Leistung der örtlichen Bauüberwachung als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten
- Pauschalhonorar für die in § 11.7.3 genannten weiteren besonderen Leistungen,
- Vergütung für Nebenkosten als Prozentsatz des Honorars,
- Stundensätze für die diesbezüglich im Vertrag (§ 11.7.2) genannten Besonderen Leistungen und evtl. zusätzliche Leistungen für die Qualifikationsstufen:
  - Auftragnehmer (Büroinhaber) bzw. Geschäftsführer und/oder Projektleiter

- Mitarbeiter mit der Berufsqualifikation Dipl.-Ing. bzw. Master
- Sonstige Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen (Bachelor-Abschluss, Techniker u. vglb.)

315 Alle Preise sind netto, also ohne Umsatzsteuer, anzugeben, unbeschadet der vertraglichen Regelungen zur Zahlung der Umsatzsteuer durch den Auftraggeber.

316 Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung kann als Prozentsatz, bezogen auf die anrechenbaren Kosten, oder als Pauschale angegeben werden. Für die Bewertung werden im ersten Fall die oben genannten anrechenbaren Kosten unterstellt.

## **b) Qualitative Angaben**

317 Die qualitativen Angaben sind in freier textlicher Form einzureichen, wobei dazu auch Schaubilder, Diagramme und Tabellen zählen. Sie sollen nicht nur eine nachvollziehbare Bewertung anhand der Zuschlagskriterien ermöglichen, sondern auch weitere (nachrangige) Vertragsanlässe werden. Aussagekräftige und detaillierte Angaben sind daher doppelt hilfreich. Auf die Angaben aus dem Teilnahmewettbewerb kann nicht verwiesen werden.

318 Es ist daher auf die oben aufgeschlüsselten Aspekte unter Berücksichtigung der Erläuterung bei den Zuschlagskriterien jeweils möglichst einzeln einzugehen.

## **c) TTG-Formblätter**

319 Kraft landesgesetzlicher Vorschrift dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, bestimmte Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten (§ 4 TTG) und sich auch verpflichten, auch von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften entsprechende Verpflichtungserklärungen abgeben zu lassen (§ 9 TTG).

320 Daher sind dem Angebot entsprechende Verpflichtungserklärungen nach dem diesen Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt (TTG-Formblatt 2) in der je nach der konkreten Angebotskonstellation erforderlichen Anzahl beizufügen. Das gilt bereits für die Erstangebote. Eine erneute Einreichung der Erklärungen bei Folgeangeboten oder dem endgültigen Angebot ist für Unternehmen, für die bereits eine Einreichung erfolgt ist, nicht erforderlich, wenn sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben.

- 321 Es ist auf eine korrekte Ausfüllung des Formblatts zu achten, insbesondere sind auf dessen erster Seite nur die auf das Unternehmen und den Auftrag zutreffenden Kästchen anzukreuzen.
- 322 Auch die Angaben zum tatsächlich gezahlten Mindestentgelt dürfen nicht weggelassen werden.
- 323 Bei Bietergemeinschaften ist das Formblatt gesondert für jedes an der Bietergemeinschaft beteiligte Unternehmen einzureichen.
- 324 Soweit die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, sind die Verpflichtungserklärungen auch bereits von diesen beizubringen.

#### **d) Vertragsbedingungen**

- 325 Eine Beifügung des vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsentwurfs zum Angebot ist nicht erforderlich. Dieser ist gleichwohl vorrangiger Angebotsbestandteil.
- 326 Die Beifügung eines eigenen Vertragsentwurfs oder eigener AGB oder AVB des Bieters zum Angebot ist unzulässig. Dem Erstangebot können wie oben ausgeführt gesondert Änderungswünsche zu einzelnen Formulierungen des Vertragsentwurfs beigefügt werden (vgl. näher oben Tz. 271 - 287).

### **VII. Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik**

- 327 Über die Zuschlagserteilung wird nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebot entschieden (§ 127 GWB) – unbeschadet der Prüfung der Angebote und der Prüfung, ob der Zuschlag überhaupt erteilt werden kann.
- 328 Maßgeblich sind die im nachstehenden Schema aufgeführten Zuschlagskriterien in der ebenfalls nachstehend aufgeführten prozentualen Gewichtung. Die Gewichtung ist im Zusammenhang mit der Bewertungsmethodik zu sehen, die im Anschluss an die tabellarische Aufstellung erläutert wird.

	Kriterium	Gewichtung
1.	<b>Honorar</b>	30 %
2.	Zu erwartende <b>Qualität der Leistung</b> , aufgliedert in	

2.1	<b>Methodik/Bearbeitungskonzept:</b> Zu erwartendes Qualitätsniveau und Strukturiert- heit der methodischen/konzeptionellen Herange- hensweise an die Lösung der Aufgabe anhand des Bearbeitungskonzepts (eingehend auf Be- sonderheiten der Aufgabe) u. der benannten Leistungsmerkmale	10 %
2.2	<b>Organisation</b> (Aufbau- und Ablauforganisation): Zu erwartende Qualität der konkreten Projektor- ganisation und praktischen Projektabwicklung, Kontinuität und Intensität der Projektbearbei- tung, insbesondere: Einsatzplanung, Kompensation von Ausfällen im Team, Häufigkeit der Vor-Ort-Präsenz, Terminziele und Zeitplanung	10 %
2.3	<b>Qualifikation des betrauten Leitungsperso- nals</b> Qualifikation und Erfahrung des mit der tatsäch- lichen Ausführung des Auftrags betrauten Pro- jektleiters u. Stellvertreters (Berufsabschlüsse, Jahre der Berufserfahrung)	10 %
2.4	<b>Konkrete Erfahrung des betrauten Leitungs- personals im Deponiebau</b> Persönliche Referenzen des Projektleiters und Stellvertreters für vergleichbare Planungsleistun- gen für Ingenieurbauwerke im Bereich Abfallde- ponien/Deponiebau	25 %
2.5	<b>Verfügbarkeit für das Projekt</b> Zeitliche und örtliche Verfügbarkeit der Mitglie- der des Projektteams, insbesondere der Projekt- leitung, für das Projekt, zeitlich nach dem prozentualer Anteil an der Ar- beitskraft von Projektleiter und Stellvertreter, örtlich nach regelmäßiger Anfahrtszeit vom an- gebotenen Büro-Standort zur Baustelle	15 %
<b>Summe</b>		<b>100 %</b>

329 Soweit bei den Zuschlagskriterien 2.1-2.5 mehrere Aspekte genannt sind, gehen diese als konkrete Gesichtspunkte der Bewertung im Rahmen einer Gesamtschau in die Bewertung ein, ohne dass einem der Aspekte abstrakt ein größeres Gewicht als anderen zukäme. Dies gilt sinngemäß, sofern sich die Aspekte auf mehrere Personen (insbesondere Projektleiter und Stellvertreter) beziehen.

330 Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Zuschlagskriterien sich anders als Eignungs-  
kriterien nicht auf das Unternehmen als solches beziehen. Dementsprechend werden

auch bei den Kriterien 2.3-2.5 nicht unternehmensbezogene Merkmale bewertet, sondern entsprechend § 58 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VgV Qualitätsmerkmale im Hinblick auf das konkret eingesetzte Personal.

## 1. Bewertung Honorar

331 Für die Bewertung des Honorarangebots (Kriterium Nr. 1) gilt Folgendes:

332 Als Wertungspreis wird die Höhe des rechnerisch geprüften angebotenen Honorars über alle zur Vergabe anstehenden Leistungen unter Berücksichtigung aller ggf. geforderten Nebenkosten auf der Basis der vorgegebenen anrechenbaren Kosten und der vorgegebenen Honorarzone, des angebotenen Honorarsatzes sowie ggf. der prozentualen Bewertung angesetzt. Die Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten und zur Honorarzone dienen lediglich der Schaffung einer vergleichbaren Bewertungsgrundlage.

333 In den Wertungspreis werden auch die angegebenen Stundensätze für vertragsgemäß danach abzurechnende Besondere oder zusätzliche Leistungen einbezogen, und zwar in der Weise, dass für die Zwecke der Angebotswertung pauschal unterstellt wird, dass für jede der anzugebenden Qualifikationsstufen **50 Stunden** anfallen. Dies dient ausdrücklich nur der Angebotswertung und begründet in keiner Weise einen Anspruch auf eine entsprechende Abrechnung zusätzlicher Leistungen.

334 Das preislich günstigste wertbare Angebot wird in Bezug auf dieses Zuschlagskriterium mit 100 Punkten bewertet.

335 Die Rangfolge und Punktzahl der nachfolgenden Angebote in Bezug auf dieses Zuschlagskriterium wird nach folgender Formel durch lineare Interpolation mit der Maßgabe ermittelt, dass Angebote, die eineinhalb mal so teuer sind (150%) wie das günstigste Angebot oder teurer, 0 Punkte erhalten.

$$P_i = 100 - \left( \frac{H_i - H_{\min}}{H_{\min}} \times 200 \right)$$

100 erreichbare Höchstpunktzahl für das Kriterium

H min niedrigstes wertbares Honorarangebot

H i: individuelles Honorarangebot des betrachteten Angebots

P i: individuelle Punktzahl des Angebots für das Kriterium Honorar

336 Die Punktzahl wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Bewertung der Angebote für dieses Zuschlagskriterium nicht ändert.

## **2. Bewertung der qualitativen Kriterien**

337 Hinsichtlich der qualitativen Kriterien (Nr. 2.1-2.5) wird bei der Bewertung generell zu Grunde gelegt, inwieweit das Angebot eine hochwertige Erfüllung der Aufgabe erwarten lässt.

338 Grundlage der Bewertung sind die Angaben im Angebot, insbesondere in konzeptionellen Darstellungen, einschließlich ihrer Plausibilität. Falls zur Bewertung erforderlicher Einzelangaben aus dem Angebot nicht zu ermitteln sind, können insoweit keine Punkte vergeben werden (unbeschadet der Regelungen bezüglich der formellen Vollständigkeit des Angebots). Sofern der Auftraggeber Auftragsgespräche durchgeführt hat (worauf vorliegend aufgrund des Vorbehalts gemäß § 17 Abs. 11 VgV kein Anspruch besteht), werden auch die Eindrücke aus diesen Auftragsgesprächen zur Bewertung herangezogen, allerdings nicht im Sinne gesonderter Zuschlagskriterien, sondern bei der Bewertung des jeweiligen Kriteriums/Unterkriteriums.

339 Es wird folgende allgemeine Skala zur Bewertung des Erfüllungsgrades des jeweiligen Kriteriums verwendet, wobei sich die Beschreibungen und Bewertungen auf das Verhältnis zwischen dem Angebot und den Anforderungen beziehen (also die Bewertung im ersten Schritt unabhängig vom Bieterfeld vorzunehmen ist, zur Referenzierung auf das Bieterfeld vgl. sogleich unten Tz. 341 ff.).



Punkte	Note	Bedeutung
100	Sehr gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot hinsichtlich des Bewertungskriteriums in höchstem Maße, lässt in Bezug hierauf besonders hervorragende Leistung ohne jede Schwächen erwarten
80	Gut	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium in praktisch jeder Hinsicht, lässt in Bezug hierauf eine deutlich und durchgängig überdurchschnittliche Leistung mit im Verhältnis zu den Stärken fast vernachlässigbaren Schwächen erwarten
60	Vollbefriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium etwas besser als mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf auch unter Berücksichtigung etwaiger qualitativer Nachteile eine tendenziell überdurchschnittliche Leistung erwarten, die Stärken überwiegen die vorhandenen Schwächen in Bezug auf das Kriterium
40	Befriedigend	erfüllt die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium mittelmäßig, lässt in Bezug hierauf jedoch keine überdurchschnittliche Leistung erwarten, Stärken und Schwächen halten sich in Bezug auf das Kriterium noch knapp die Waage
20	Ausreichend	erfüllt gerade noch die qualitativen Anforderungen an das Angebot im Hinblick auf das Bewertungskriterium, lässt in Bezug hierauf noch hinreichende, aber kaum mittelmäßige Leistung erwarten, da die Schwächen im Verhältnis zu den Stärken in Bezug auf das Kriterium überwiegen
0	Ungenügend	genügt nicht den qualitativen Anforderungen an die Erfüllung des Bewertungskriteriums, lässt in Bezug hierauf keine brauchbare Leistung erwarten

340 Für jedes Kriterium können maximal 100 Bewertungspunkte vergeben werden. Im Bereich zwischen 20 und 100 Punkten können zur Berücksichtigung einer Tendenz zur jeweils höheren Notenstufe durch 10 teilbare Zwischenwerte gebildet werden (30, 50, 70, 90), die textlich der jeweiligen Notenstufe mit der darunter liegenden geraden Punktzahl zugeordnet werden.

341 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BGH (BGH, Beschluss vom 04.04.2017 – X ZB 3/17 –) nicht erforderlich ist, dass der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen konkretisierende Angaben dazu macht, wovon die nach einer allgemeinen Punkteskala jeweils zu erreichende Punktzahl konkret

abhängen soll; die teilweise entgegenstehende vorherige Rechtsprechung insbesondere des OLG Düsseldorf (sogenannte „Schulnoten-Rechtsprechung“) ist damit überholt.

342 Soweit bei einem der qualitativen Kriterien 2.1-2.5 das jeweils am besten bewertete Angebot nicht die Höchstpunktzahl (100) erreicht, findet eine Referenzierung der bei der Punktevergabe erreichten Punktzahlen statt. Diese erfolgt dergestalt, dass das beste Angebot in einem 2. Wertungsschritt auf die Höchstpunktzahl angehoben wird und alle Angebote hinsichtlich der Bewertung dieses Kriteriums um einen Faktor im Verhältnis aus der Höchstpunktzahl und der vergebenen Punktzahl des besten Angebots unter Höchstpunktzahl angehoben werden.

343 Es gilt somit:

$$P_{ref} = \frac{P_{vi}}{P_{vmax}} \times 100$$

Dabei bedeuten:

100 erreichbare Höchstpunktzahl

P<sub>vi</sub>: vergebene Punktzahl des betrachteten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium

P<sub>vmax</sub>: vergebene Punktzahl des besten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium

P<sub>ref</sub>: referenzierte Punktzahl des betrachteten Angebots für das Kriterium

344 Die Punktzahl wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich hierdurch die Rangfolge der Bewertung der Angebote für das jeweilige Zuschlagskriterium nicht ändert.

345 Erläuterung: Die Methodik der Angebotsbewertung hinsichtlich des Honorars bringt es mit sich, dass im Hinblick auf dieses Kriterium stets ein Angebot die maximal erreichbare Punktzahl erreicht, bei den qualitativen Zuschlagskriterien ist dies aber nicht notwendigerweise der Fall. Die Referenzierung dient dazu, eine daraus folgende Verschiebung der Gewichtung gegenüber der oben genannten zu vermeiden und somit in einem – im

Interesse der Transparenz des Bewertungsvorgangs – gesondert ausgewiesenen 2. Bewertungsschritt auch im Hinblick auf die qualitativen Kriterien die Bewertung relativ auf das Bieterfeld zu gestalten.

### **3. Gewichtung und Ermittlung des besten Angebots**

346 Zur Ermittlung der gewichteten Bewertung wird wie folgt vorgegangen:

347 Für jedes Zuschlagskriterium erfolgt zunächst die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Regeln und anschließend bei den Kriterien Nr. 2.1-2.5 ggf. noch die vorstehend dargestellte Referenzierung.

348 Die – ggf. referenzierte – Punktzahl wird sodann mit dem jeweiligen sich aus der obigen Tabelle (bei Tz. 328) Gewichtungsfaktor multipliziert (also z.B. bei einer Gewichtung von 20 % mit 0,2).

349 Die gewichtete Punktzahl wird erforderlichenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, dabei wird nicht auf 0 Punkte abgerundet.

350 Die Summe dieser gewichteten Punktzahlen ergibt die Gesamtpunktzahl für das Angebot.

351 Für den Zuschlag wird das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl vorgesehen.

352 Im Falle eines Gleichstands zwischen den beiden besten Angeboten richtet sich die Entscheidung nach § 18 Abs. 3 TTG (sofern nicht ein Fall von § 18 Abs. 4 TTG vorliegt).

\* \* \* \* \*